

Jannik Korte

Zerreißen, Durchstreichen, Auswischen

Zerstörung von demotischen (und einer abnormhieratischen) Rechtsurkunden

Einleitung

Das Ausstellen von Rechtsurkunden im Alten Ägypten diente grundsätzlich dazu, die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen vor Gericht beweisen zu können. Es lag daher im Interesse des Begünstigten des jeweiligen Rechtsgeschäfts bzw. des aufbewahrenden öffentlichen Archivs, diese Urkunden in einem einwandfreien Zustand zu erhalten.¹ Dies bedeutet, dass alle Textteile sowie ggf. Unterschriften von Parteien und Zeugen lesbar sein mussten und somit auch der Textträger, im hier untersuchten Zeitraum der Papyrus, möglichst keine Beschädigungen im Textbereich aufweisen sollte.

Interessanterweise sind jedoch abnormhieratische und demotische Rechtsurkunden erhalten, in denen der einwandfreie Zustand des Textes oder Textträgers vorsätzlich beeinträchtigt wurde.² Die Gründe hierfür sind verschieden und hängen, wie im Folgenden gezeigt werden soll, stark mit der Art der Zerstörung zusammen. Insgesamt lassen sich drei Arten von beabsichtigten Zerstörungen bei Rechtsurkunden nachweisen: 1. Das Zerreißen der gesamten Urkunde, 2. das Durchstreichen des Urkudentextes bzw. Teilen von diesem, 3. das Auswischen bestimmter Textstellen.

Untersucht wurden jeweils die Gründe für die gezielte Zerstörung der Urkunden, die betroffenen Textteile bzw. -stellen und Urkundenarten, die für die Zerstörungen

1 Ein aussagekräftiger Beleg dafür, dass der Verfall von Urkunden als ernstzunehmendes Problem erachtet wurde, welchem mit Gegenmaßnahmen abgeholfen werden sollte, findet sich in einer bei van Groningen 1950, 46–62, Nr. 15 (London, British Library Pap 1885) publizierten Kopie eines aus dem Fajum stammenden griechischen Reports von 114–115 n. Chr. Hier geht es um die Inspektion und den Transfer von Dokumenten eines öffentlichen Archivs, welche u. a. als ‚beschädigt‘, ‚zerrissen‘ und ‚wurmzerfressen‘ bezeichnet werden und deshalb sicher verwahrt und wieder zusammengesetzt werden sollen. Für den Hinweis auf die Quelle sei J. F. Quack gedankt.

2 Die hier untersuchten Urkunden decken einen Zeitraum von 703 oder 678 v. Chr. bis 64 n. Chr. ab. Untersucht wurden Urkunden in abnormhieratischer und demotischer Schrift, wobei ab der Ptolemäerzeit auch bilingue Urkunden aufgenommen wurden, welche neben dem Demotischen auch griechische Textteile beinhalten. Urkunden, die lediglich eine demotische Unterschrift beinhalten, wurden aus der Untersuchung ausgeschlossen. Die rein griechischen Urkunden aus Ägypten werden im Folgenden lediglich zum Vergleich herangezogen.

Für viele hilfreiche Anregungen und Hinweise bei der Entstehung dieses Textes sei Carina Kühne-Wespi, Sandra Lippert, Claudia Maderna-Sieben, Joachim F. Quack, Maren Schentuleit und Fabian Wespi herzlich gedankt.

verantwortlichen Personen oder Institutionen, die Gründe für das Aufbewahren der Urkunde nach deren Zerstörung und die zeitliche Verteilung der erhaltenen Urkunden.

In die Untersuchung einbezogen wurden Urkunden, die Zerstörungen von Text aufweisen, welche den Rechtscharakter der jeweiligen Urkunde beeinflussen. Zerstörungen, die der Materialgewinnung dienen (wie bei der Herstellung von Kartonage oder für die Wiederbeschreibung des Papyrus) sowie Korrekturen von Fehlern wurden daher ausgeklammert.

1 Zerreißen

Die Zerstörung von Rechtsurkunden durch Zerreißen als Folge eines Gerichtsverfahrens wird im ptolemäerzeitlichen Kodex Hermopolis (P. Kairo JE 89127–30 + 89137–43) in Kolumne x+V, Zeile 7–11 beschrieben.³ In dem dort geschilderten Fall zu Rechtstreitigkeiten um Versorgungsansprüche heißt es:

Wenn ein Mensch gegen einen Menschen klagt: „Er hat mir eine Versorgung überschrieben, (aber) er hat [mir] nicht [Unterhalt] gegeben.“ [Wenn der Mensch, gegen den] geklagt wird, sagt: „Die Urkunde, die ich ihm ausgestellt habe, er hat mir das Geld, [über das] ich ihm geschrieben habe, nicht gegeben [...]“, dann wird der Mensch, der klagt, befragt. [Wenn der Mensch, der klagt, sagt: „Ich habe es ihm gegeben“], dann wird man ihn schwören lassen: „Soundsoviel Geld, welches in der Urkunde, die du mir gemacht hast, geschrieben ist, von dem du sagst: „[Er] hat es mir nicht [gegeben.] Ich [habe] es dir [gegeben], ich habe dich [damit] voll bezahlt. [Du kannst] bei mir [keinen] Rest davon [einfordern.]“ Wenn er diesen Eid ablegt, wird man den Menschen, gegen den geklagt wird, den [Rechtsinhalt der Urkunde, die er] ihm [ausgestellt hat,] ausführen lassen, gemäß dem, was oben geschrieben ist. [Wenn er diesen Eid nicht ablegt,] wird man die Urkunde vor dem Menschen, gegen den geklagt wird, zerreißen.

In diesem Streitfall wird von Seiten des Gerichts geprüft, ob die vom Kläger eingeforderte Unterhaltszahlung rechtens ist. Für den Fall, dass dieser nicht bereit ist, die von ihm vorher zu leistende Zahlung eidlich als erfolgt zu bestätigen, wird die darüber ausgestellte Urkunde als nichtig betrachtet und zerrissen. Dass dies ausdrücklich vor dem Beklagten und nicht dem Kläger geschieht, dürfte darin begründet liegen, dass der Beklagte als Aussteller der Urkunde diese ja nicht selbst verwahrte. Er bekommt daher die Vernichtung vor Augen geführt, während der Kläger seine Ansprüche durch die Nichtrückgabe der vorher in seinem Besitz befindlichen Urkunde nun nicht mehr geltend machen kann.

³ Als wichtigste Gesamtbearbeitungen sind Mattha 1975 und Donker van Heel 1990 zu nennen. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/48855. Der Text an sich dürfte älter als die erhaltene Abschrift sein und wird anhand inhaltlicher, sprachlicher und paläographischer Kriterien auf das 6., 7. oder sogar 8. Jh. v. Chr. festgesetzt. Vgl. dazu die Zusammenfassung bei Lippert 2004, 155–158.

Was mit der Urkunde nach ihrer offiziellen Vernichtung durch das Gericht passiert, ist im Kodex Hermopolis nicht beschrieben. Die Notwendigkeit zur Vorsorge vor Missbrauch des zerrissenen Papyrus lässt vermuten, dass die Reste weggeworfen oder noch weiter unbrauchbar gemacht werden, was auch den Umstand erklären würde, dass uns heute fast keine zu diesem Zweck zerrissenen Urkunden erhalten sind.

Eine erhaltene Urkunde ist aber zumindest für den beschriebenen Fall in Betracht zu ziehen. Es handelt sich um die Versorgungsurkunde des P. Heidelberg Dem. 10 (= P. Karara 1) aus Karara.⁴ Diese stimmt in Bezug auf die Urkundenart mit dem im Kodex Hermopolis beschriebenen Fall überein. Der zerfaserte Zustand der Urkunde lässt die Vermutung zu, dass sie zerrissen worden sein könnte, insbesondere da die Risslinien nicht mit dem normalen Faserverlauf korrespondieren. Zudem wurden die Teile des Papyrus auf einem antiken Müllhaufen gefunden,⁵ was gut zur Entsorgung nach dem Zerreißen durch das Gericht passen würde.⁶ Es kann somit zumindest vermutet werden, dass es sich in diesem Fall um eine nach einer Gerichtsverhandlung für nichtig befundene und vom Gericht zerrissene Versorgungsurkunde handelt.

Für das Zerreißen von Rechtsurkunden lässt sich somit aus den beiden einzigen erhaltenen Quellen des Kodex Hermopolis und P. Heidelberg Dem. 10 Folgendes schließen: Vernichtet wird hier die komplette Urkunde samt ihrem Inhalt. Der Grund dafür ist die vom Gericht festgestellte Nichtigkeit des im Vertragstext beurkundeten Rechtsanspruchs. Es handelt sich in beiden Fällen um Versorgungsurkunden. Die Vernichtung wird vom Gericht aus durchgeführt oder veranlasst. Einen Grund, die Urkundenreste aufzubewahren gibt es nicht. Im Gegenteil soll dies verhindert werden, weswegen die Urkunde (zumindest in dem möglichen Fall des P. Heidelberg Dem. 10) weggeworfen wird.

⁴ Die Datierung des Papyrus ist umstritten. Den früher formulierten Datierungen in die mittel- und spätptolemäische Zeit entgegen hat J. F. Quack ihn zuletzt aus paläographischen Gründen in das 4. oder 3. Jh. v. Chr. eingeordnet. Vgl. für die Zusammenfassung der Diskussion und den neuen Datierungsvorschlag Quack 2011, hier v. a. 123–125. Die wichtigsten Bearbeitungen von P. Heidelberg Dem. 10 (= P. Karara 1) sind Spiegelberg 1923, 20–25 und Lüddeckens 1960, 176–179 (Nr. 11D). Eine Neupublikation durch J. F. Quack, dem für den Hinweis auf die Urkunde gedankt sei, ist in Bearbeitung.

⁵ Vgl. Spiegelberg 1923, 20 und Habermann 2014, 92 und 191.

⁶ Des Weiteren stimmen die Zerstörungsspuren mit denen eines Papyrus überein, bei dem das Zerreißen sicher nachgewiesen werden kann. Es handelt sich um P. British Museum EA 10792 (522 v. Chr. aus Assiut – die Erstdition findet sich bei Shore 1988, eine Neupublikation des Textes und seines Archivs durch den Autor dieses Artikels ist in Bearbeitung; s. a. www.trismegistos.org/text/48701). Dieser Papyrus ist, wahrscheinlich nachdem das Dokument seinen Nutzen verloren hatte, zwecks Entsorgung in der Mitte zerrissen worden. Dies zeigt sich an langen abgetrennten Vertikalfasern, an Faserschwachstellen und –verziehungen, die in Folge des Zerreißens entstanden sind, sowie an drei Fingerabdrücken auf dem Verso neben der Stelle, an der der Papyrus zerrissen wurde. Diese müssen von der Person stammen, die den Papyrus zum Zerreißen auf eine feste Unterlage drückte. Einzelheiten werden in der Neupublikation ausgeführt.

2 Durchstreichen

Eine Reihe von Rechtsurkunden zeichnet sich dadurch aus, dass der Urkundentext oder Teile davon durchgestrichen wurden. Bislang sind neun Urkunden bekannt, die in den Zeitraum von 703 oder 678 v. Chr.⁷ bis 64 n. Chr. datieren. Die früheste ist abnormhieratisch geschrieben, während die späteren acht demotisch bzw. zweisprachig in Demotisch und Griechisch verfasst sind. Die Praxis des Durchstreichens ist demnach als genuin ägyptisch zu identifizieren und nicht aus der griechischen Urkundenpraxis übernommen,⁸ obwohl sie auch in weit größerer Anzahl in den späteren, rein griechischen Urkunden aus Ägypten zu finden ist.⁹ Die Art des Durchstreichens zeigt dabei von Fall zu Fall verschiedene Ausformungen, die im Folgenden in chronologischer Reihenfolge untersucht werden sollen. Die Urkundenarten sind auf einige wenige beschränkt. Es ergibt sich die Frage, inwiefern der Text hier überhaupt „zerstört“ wurde.

P. Louvre E 3228 etiq. B carton E

Die abnormhieratisch geschriebene Urkunde¹⁰ (Abb. 1) datiert auf das 13. Regierungsjahr des Schabaka oder Taharka,¹¹ also das Jahr 703 oder 678 v. Chr. und stammt aus Theben.¹² Es handelt sich inhaltlich um ein Getreidedarlehen. Zusätzlich zum Urkundentext finden sich auf dem Recto acht Zeugenabschriften. Das Durchstreichen zeigt hier, dass das Darlehen zurückgezahlt worden und die Urkunde damit ungültig geworden war.¹³ Der Besitzer, welcher nach erfolgter Rückzahlung der ursprüngliche Darlehensnehmer gewesen sein dürfte, behielt sie aber dennoch, wohl aus Sicherheit für den Fall, dass es zu Rechtsstreitigkeiten kommen könnte, in seinem Archiv. Das Durchstreichen diente ihm wahrscheinlich als Beleg der Ungültigkeit der Urkunde.

⁷ Zur Datierung der frühesten Urkunde vgl. unten P. Louvre E etiq. B carton E.

⁸ Das Durchstreichen von Text in nichtjuristischen Fällen ist in Ägypten auch schon früher belegt. Vgl. z. B. den bei Golénischeff 1927, 19–23 und pl. IV publizierten hieratischen Totenbuchpapyrus Kairo CG 58006 aus der 21. Dynastie. Dort ist der komplette Text mit roter Tusche durchgestrichen. Für den Hinweis sei J. F. Quack gedankt.

⁹ 77 der rein griechischen Urkunden aus Ägypten sind bei Maresch/Packman 1990, 75–78 untersucht worden.

¹⁰ Frühere Publikationen geben entweder E 3228 E oder E 3228 B als Inventarnummer an.

¹¹ Der Königsname ist nicht angegeben. Während sich Malinine 1953, 3–5 hauptsächlich aus paläographischen Gründen für eine Datierung unter Schabaka ausspricht, ordnet Donker van Heel in der bevorstehenden Publikation in *Papyrologica Lugduno-Batava* den Papyrus der Regierungszeit Taharkas zu. Dem Autoren sei an dieser Stelle für die im Vorfeld zur Verfügung gestellte Information gedankt.

¹² Die umfassendsten Publikationen stammen von Malinine 1953, 3–14 und Malinine 1983, 1–5 und pl. I–II. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/46121. Eine Neupublikation durch K. Donker van Heel in *Papyrologica Lugduno-Batava* ist in Vorbereitung.

¹³ So schon von Revillout 1896b, 134; Revillout 1907, 205, Anm. 1; Malinine 1953, 5 angemerkt.

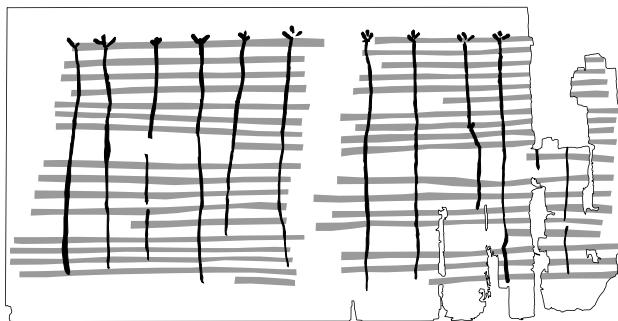


Abb. 1: P. Louvre E 3228 etiq. B carton E rto.¹⁴

Die Streichung erfolgte hier durch insgesamt zwölf gleichmäßig über die Breite des Papyrus verteilte vertikale Linien (sechs pro Textkolumne), die alle Textteile von oben bis unten betreffen. Am oberen Ende jeder Linie befindet sich ein Zeichen, das als *nb*, „jede(r), alle“ gelesen werden kann¹⁵ und sich hier anstatt auf ein einzelnes Substantiv auf jedes Wort des Textes bezieht. Dieser bleibt durch die wenigen Linien aber weiterhin lesbar und wurde somit beweiskräftig gehalten. Die „Zerstörung“ betrifft also nicht den Text im eigentlichen Sinn, sondern vielmehr die Gültigkeit der aus ihm hervorgehenden Obligation.

P. Kairo JE 89372

Die bilingue Urkunde (Abb. 2 und 3) datiert auf das elfte Regierungsjahr Ptolemaios' III., also auf das Jahr 237 v. Chr. und stammt aus Theben.¹⁶ Der Aufbewahrungskontext war ein Familienarchiv mit den privaten Dokumenten zweier Choachytenfamilien.¹⁷ Auf dem Recto befinden sich der demotische Urkundentext und die griechische Hypo-

¹⁴ Bei dieser wie allen folgenden Abbildungen entsprechen die Papyusränder teilweise nicht dem Originalpapyrus, sondern geben den Rand der Ausschnitte der publizierten Abbildungen wieder. Des Weiteren sind Recto und Verso der Papyri nicht im gleichen Größenverhältnis abgebildet.

¹⁵ Revillout 1896a, 251 (no. 9) interpretiert es als Lotusblüte, was jedoch inhaltlich keinen Sinn ergibt und sich auch nicht mit den abnormhieratischen Schreibungen des Lotussdeterminativs deckt. Vgl. Donker van Heel, *Abnormal Hieratic Palaeography, Part I* – Download unter <https://leidenuniv.academia.edu/KoenDonkervanHeel> (Zugriff am 09.06.2017). Zu den abnormhieratischen Schreibungen von *nb* vgl. Donker van Heel, *Abnormal Hieratic Palaeography, Part II* – Download unter <https://leidenuniv.academia.edu/KoenDonkervanHeel> (Zugriff am 09.06.2017); El-Aguizy 1998, 376 und die Schreibungen im Text von P. Louvre E 3228 etiq. B carton E selbst. Die Schreibungen in Kol. I, 6, 11, 14 und Kol. II, 7, 13, 17 zeigen deutliche Ähnlichkeiten, wobei sich auch feststellen lässt, dass die Durchstreichungen von anderer Hand erfolgt sind. Dies ist insofern logisch, als weder der Notar noch die Zeugen, sondern der Urkundenbesitzer selbst die Streichungen durchgeführt haben dürfte.

¹⁶ Die Publikation des demotischen Textes findet sich bei El-Amir 1959, 95–99 (no. XXI) und pl. 26, der griechische Teil ist publiziert bei Reich 1938a und 1938b. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/43788.

¹⁷ Diese Urkunde, sowie der unten aufgenommene P. Kairo JE 89374 wurden zusammen mit den

graphe über die Registrierung im Grapheion. Auf dem Verso finden sich die Unterschriften von 16 Zeugen und eine demotische Unterschrift des Ausstellers, welcher im Übrigen derselbe ist wie im unten aufgenommenen P. Kairo JE 89374. Es handelt sich um ein Gelddarlehen mit einem als Sicherheit dienenden Hausverkauf, welcher im Fall der Nichtrückzahlung wirksam geworden wäre.¹⁸ Dass das Darlehen zurückgezahlt worden ist, wird durch das Durchstreichen vermerkt.¹⁹

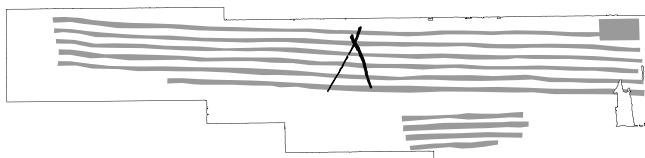


Abb. 2: P. Kairo JE 89372 rto.

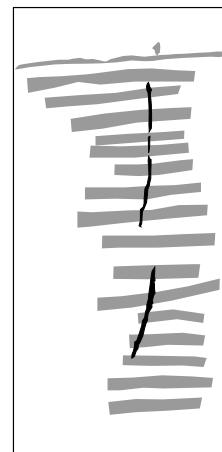


Abb. 3: P. Kairo JE 89372 vso.

In dieser Urkunde ist die Streichung minimal. Sie beschränkt sich auf ein Kreuz, welches den demotischen Urkundentext in der Mitte von der ersten bis zur letzten Zeile durchstreicht und dabei den Text fast uneingeschränkt lesbar hält. Das Streichen durch ein Kreuz ist vor allem aus der griechischen Urkundenpraxis bekannt und wird als Chiasmos bezeichnet.²⁰ Die griechische Hypographe und die Unterschrift des Ausstellers sind nicht gestrichen worden. Die Beurkundung der offiziellen Registrierung ist also wohl bewusst unangetastet geblieben. Die Zeugennamen auf dem Verso zeigen ebenfalls eine Streichung. Es handelt sich hier um zwei kurze übereinander befindliche, mehr oder weniger vertikale Striche, die insgesamt zwölf der 16 Namen betref-

anderen Papyri des Archivs in zwei Töpfen in einem Grab in Dra' Abu el-Naga gefunden. Vgl. Pestman 1993, 28–29.

18 Eine vergleichende Bearbeitung dieser Urkundenart wird von S. Lippert unter dem Titel ‚Demotic loans with mortgage in their legal historic context – from the Ptolemaic period ‚Kaufpfandurkunde‘ to the Roman period bilingual loan with mortgage‘ in der Publikation des Kongresses Legal Documents in Ancient Societies VII veröffentlicht werden. Für die Zurverfügungstellung des Manuskripts sei der Autorin gedankt.

19 So schon von Reich 1938b, 26 bemerkt.

20 Vgl. Sijpesteijn/Worp 1976, 159 und die dort aufgeführte Literatur.

fen, aber ohne Zweifel die ganze Kolumne streichen, wobei auch hier darauf geachtet wurde, möglichst viele der Namen lesbar zu halten. Die Streichung belegt also auch hier die Erfüllung der Obligation, ohne die Urkunde als Beweismittel zu zerstören.

P. Kairo JE 89374

Aus demselben Archiv²¹ wie P. Kairo JE 89372 ist eine weitere durchgestrichene Urkunde (Abb. 4) desselben Ausstellers erhalten, welche auf das 18.²² Regierungsjahr Ptolemaios' III., also sieben Jahre später, 230 v. Chr., datiert.²³ Die Urkunde ist rein demotisch geschrieben²⁴ und enthält auf dem Recto den Vertragstext und auf dem Verso 16 Zeugenunterschriften. Es handelt sich auch hier wieder um ein Gelddarlehen mit als Sicherheit fungierendem Hausverkauf. Die erfolgte Rückzahlung ist durch das Durchstreichen belegt.

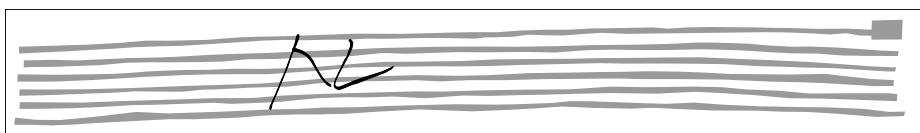


Abb. 4: P. Kairo JE 89374 rto.

Die Streichung des Textes ist hier ebenfalls minimal.²⁵ Sie beschränkt sich auf dem Recto auf zwei kurze Strichfolgen²⁶ im linken Drittel des Textkörpers, welche den Text nicht ganz von oben bis unten erfassen und ihn fast uneingeschränkt lesbar erhalten. Auf dem Verso sind die Zeugenunterschriften überhaupt nicht gestrichen worden. Es

²¹ Vgl. oben Anm. 17.

²² Bei www.trismegistos.org/text/43789 sowie Reich 1938a, 9 wird alternativ 17 gelesen.

²³ Die Hauptpublikation des Textes findet sich bei El-Amir 1959, 105–109 (no. XXIII) und pl. 28. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/43789. Der dort aufgeführten Literatur ist noch Reich 1938a, 9–10 (no. XXIII) und pl. 22 hinzuzufügen.

²⁴ Dass nicht etwa der untere Teil des Papyrus, welcher eine griechische Hypographe enthalten könnte, verloren ist, geht aus seinen Maßen hervor. Seine Höhe beträgt nach Reich 1938a, 9 33,6 cm. Dies sind 1,5 cm mehr als in P. Kairo JE 89372 aus demselben Archiv. Die Tatsache, dass die zwei Urkunden aus demselben Archiv also eindeutig verschiedenen Urkundenpraxen unterzogen wurden, ist auffällig, wenn auch nicht einfach zu erklären. Die Registrierung im Grapheion ist in Theben erst ab dem Jahr 145 v. Chr. verbindlich, sodass sie zum Ausstellungszeitpunkt hier noch freiwillig gewesen sein muss. Für einen Überblick über die Praxis der Registrierung im Grapheion vgl. Lippert 2012, 145–147. Eventuell kann hier davon ausgegangen werden, dass die Registrierung in einem Fall vom Darlehensgeber ausdrücklich erwünscht wurde und im anderen Fall nicht.

²⁵ Bemerkt wurde sie nur von Reich 1938a, 9.

²⁶ Eventuell kann man hier sogar einen Diagonalstrich mit danebenstehendem *nb* „jede(r), alle“ erkennen, womit derselbe Effekt, wie oben in P. Louvre E 3228 etiq. B carton E erzielt worden wäre. Für den Hinweis sei S. Lippert gedankt.

wird an dieser Urkunde am deutlichsten klar, dass die Streichungen nicht der Zerstörung des Textes, sondern nur dem Verweis auf seine Ungültigkeit dienen.

P. British Museum EA 10606

Die bilingue Urkunde (Abb. 5 und 6) datiert auf das 21. Regierungsjahr Ptolemaios X., also 93 v. Chr., und stammt aus Hawara.²⁷ Der Fundort westlich der Pyramide von Hawara sowie der Zusammenhang mit den anderen Dokumenten des Besitzers deuten stark auf einen Aufbewahrungskontext innerhalb eines Familienarchivs hin.²⁸ Das Recto enthält den demotischen Urkundentext, die Erklärung des Ausstellers, den Vertragstext einzuhalten, die griechische Hypographe mit Vermerken über die Ausstellung und die Registrierung der Urkunde sowie einen ebenfalls demotischen Rückzahlungsvermerk, der sechs Jahre nach Ausstellung der Urkunde erfolgt ist. Auf dem Verso finden sich die Unterschriften von zwölf Zeugen. Der Aussteller ist derselbe, wie im unten aufgenommenen P. Kairo CG 50129. Es handelt sich um eine Versorgungsurkunde (*sh³-n-s^cnh*), durch die der Aussteller bei Eheschließung von Seiten seiner Frau Geld zur Verfügung gestellt bekommt, welches er im Scheidungsfall zurückzahlen muss. Dies entspricht also einem nicht zeitlich begrenzten Darlehen. Zusätzlich muss er seine Frau während der Ehe mit jährlichen Zahlungen, die faktisch den Zinsen für das Darlehen entsprechen, versorgen.²⁹ Die Streichung und der Rückzahlungsvermerk belegen, dass die Ehe geschieden wurde und der Mann das Geld zurückgezahlt hat.³⁰

Die Ausstreichungen betreffen alle Textteile und zeigen zwei sich ergänzende Prinzipien. Zum einen sind die Textkörper mit wellenartigen Linien durchgestrichen worden, die über die gesamte Höhe und Breite verlaufen und den Text deutlicher betreffen, als die Streichungen in den oben beschriebenen Urkunden, ihn aber dennoch lesbar halten. Zum anderen sind alle Textteile durch Umrandungen an den Zeilenrändern als ungültig markiert und gleichzeitig davor geschützt worden, später noch ergänzt zu werden.³¹ Dies betrifft im Urkundentext vor allem die Zeilenenden links (der rechte Rand ist verloren und daher nicht zu überprüfen), sowie im rechten Drittel den oberen und unteren und am linken Ende den oberen Rand.³² Die griechi-

²⁷ Die umfassendsten Publikationen stammen von Lüddeckens 1998, 158–168 (Urk. XV) und Taf. 20; Pasek 2007, 423–432 (Urk. 41) und Pasek 2012, 201–206 (Urk. 41). Für weitere Literatur siehe [www.trismegistos.org/text/41468](http://trismegistos.org/text/41468).

²⁸ Vgl. Pasek 2007, 14.

²⁹ Für einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zu dieser Urkundenart vgl. Lippert 2012, 167–170.

³⁰ So schon Lüddeckens 1998, 167, Anm. 22 und 23. Ein weiterer Beleg für die Scheidung ist die Ausstellung der Versorgungsurkunde P. Kairo CG 50129 desselben Mannes für seine nächste Ehefrau.

³¹ Zur Praxis des Umkreisens von zu streichenden Einträgen in Listen vgl. Nur el-Din 1979, 60, Anm. 6 und die dort angegebene Literatur.

³² Zudem gibt es an einigen Stellen unterstrichene Passagen. Der Zweck dafür ist nicht ohne Weiteres

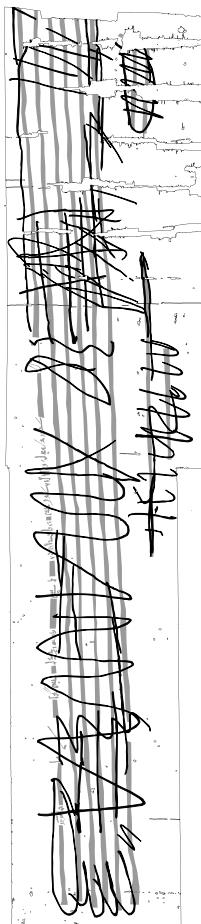


Abb. 5: P. British Museum EA 10606 rto (um 90 Grad gedreht).

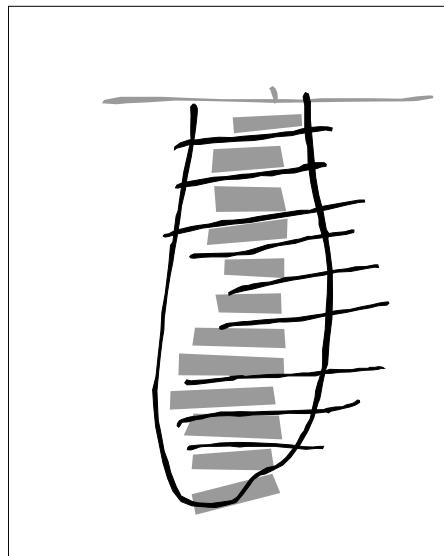


Abb. 6:
P. British Museum
EA 10606 vso.

sche Hypographe ist an den Zeilenenden rechts aus denselben Gründen umrandet und der demotische Rückzahlungsvermerk ist mit einem Kreis komplett umrundet. Zudem ist zu bemerken, dass in der ersten Zeile einige Wörter und Namen in sorgfältiger Weise durch die großen vertikal und horizontal verlaufenden Wellenlinien gezielt gestrichen wurden. Es handelt sich im Einzelnen um die beiden Wörter *dd*, ‚sagen‘ und *di*, ‚geben‘, welche die Angaben zu den Vertragsparteien und den eigentlichen Vertragstext einleiten und daher größer geschrieben sind, sowie um die

auszumachen. Es kann aber festgestellt werden, dass die Unterstreichungen tendenziell bei wichtigen inhaltlichen Passagen auftreten (so in Z. 1 beim Namen von Partei B, in Z. 2 bei der jährlich von Partei A zu zahlenden Geldsumme, in Z. 3 bei der Rückgabeklausel und der Beitrittserklärung des Vaters von Partei A, in Z. 4 bei der Situierung Hawaras, in Z. 5 und 6 bei der Angabe des Erbes, welches Partei A von seinem Vater erhalten soll und welches er als Sicherheit einbringt), sodass sie eventuell als Hilfe beim Auffinden dieser Passagen genutzt worden sein könnten. Sie scheinen jedenfalls zu sehr an den Textinhalt gebunden, um als zufällig gesetzte, weitere Streichungen zu fungieren.

beiden im Titel von Partei A vorkommenden Wörter *htmw* „Siegler“ und den Ortsnamen *Hw.t-wr.t* „Hawara“, den Namen von Partei A, *M^{3c}-R^c-pa-w³*, den Namen seines Vaters, *Nht-Sbk*, seiner Mutter, *T³y=w-hr-in-iw=y*, den Namen von Partei B, *Ta-Sbk*, einen Teil des Titels ihres Vaters, *wyt t³ h³s.t.*, „Balsamierer der Nekropole“ und den Namen ihres Vaters, *Sbk-m-hb*. Diese Namen und Wörter konstituieren das Rechtsgeschäft und sind als so wichtig empfunden worden, dass hier gezielt Streichungen erfolgten.³³ Für die Frage, wer die Streichungen und Umrandungen vornahm, ist zu bemerken, dass sie, wie auch die demotischen Textteile, mit einem breiteren Kalamos ausgeführt wurden als die griechische Hypographe. Dies könnte mit einiger Vorsicht für eine andere Person als den Grapheionsschreiber als Urheber sprechen. Eventuell hat hier der Urkundenbesitzer selbst die Streichungen vorgenommen. Die Zeugennamen auf dem Verso sind zum einen unterstrichen worden,³⁴ zum anderen sind auch sie mit einem Oval umrundet, was dazu gedient haben dürfte, die Ungültigkeit der Liste zu markieren und nachträgliche Hinzufügungen zu verhindern. Wieder wird die Ungültigkeit der Urkunde durch die Streichungen hervorgehoben, ohne den Text als Beweismittel unbrauchbar zu machen. Die Streichung des Rückzahlungsvermerks ist ungewöhnlich und steht im Gegensatz zu den anderen Vermerken dieser Art, die nicht gestrichen wurden, da sie ja genau wie die Streichungen selbst die Ungültigkeit des Urkundentextes hervorheben. Sie zeigt aber, dass die Streichung nach dem Erstellen des Rückzahlungsvermerks erfolgte,³⁵ die Urkunde also erst dann als ungültig angesehen wurde.

P. Kairo CG 50129

Die bilingue Urkunde (Abb. 7 und 8) stammt aus demselben Archiv wie P. British Museum EA 10606 und dokumentiert eine Versorgungszahlung im Zusammenhang einer weiteren Ehe desselben Mannes.³⁶ Sie datiert auf das 31. Regierungsjahr Ptolemaios' IX., also 86 v. Chr. und wurde somit ca. zehn Monate nach der Rückzahlung der Versorgungssumme der vorigen Ehe ausgestellt. Das Recto enthält den demotischen Urkundentext, die griechische Hypographe mit der Registrierung im Grapheion und die demotische Unterschrift des Ausstellers. Auf dem Verso finden sich

³³ Dies ist gut daran zu erkennen, dass die Wellenlinien nicht in gleichmäßigen Abständen erfolgen, sondern dort, wo sie Wörter streichen sollen in die erste Zeile gezogen wurden. Die für das Streichen verantwortliche Person ging, wie sich an der Intensität der Tusche erkennen lässt, rückwärts durch den Text und strich alle relevanten Wörter.

³⁴ Im Zusammenhang mit den Unterstreichungen auf dem Recto diente dies wohl ebenfalls nicht als Durchstreichung, sondern eher zur Hervorhebung.

³⁵ So auch schon Lüdeckens 1998, 167.

³⁶ Die umfassendsten Publikationen der Urkunde finden sich bei Spiegelberg 1932, 93–94 und Taf. 55–56; Erichsen/Nims 1958; Lüdeckens 1960, 134–137 (Nr. 51); Pasek 2007, 474–482 (Nr. 46) und Pasek 2012, 235–238 (Nr. 46). Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/41607 und die Aufstellung bei Lüdeckens 1960, 134.

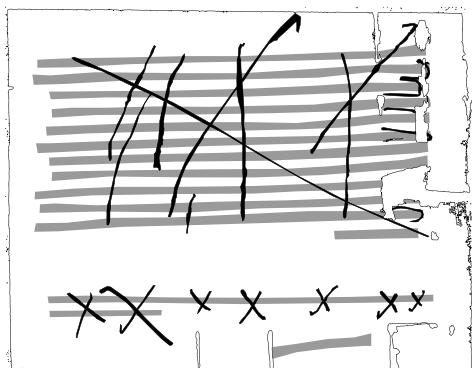


Abb. 7: P. Kairo CG 50129 rto.

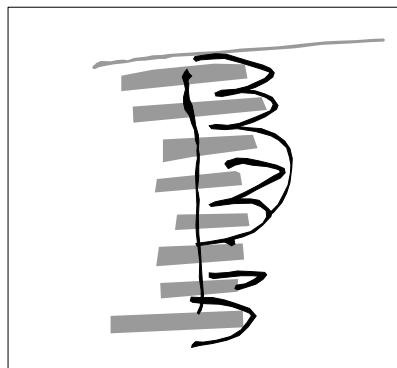


Abb. 8: P. Kairo CG 50129 vso.

die Unterschriften von acht Zeugen³⁷ und der demotische Rückzahlungsvermerk. Inhaltlich geht es wieder um die finanzielle Versorgung der Ehefrau infolge der Zurverfügungstellung von Kapital durch ihre Seite, wobei in diesem Fall nicht wie in der vorigen Ehe eine *sh³-n-s^cnh*, sondern eine Versorgungsurkunde nach Pestmans Typ B ausgestellt wurde.³⁸ Die Scheidung und Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Summe wird hier wieder durch die Streichung des Urkundentextes und den Rückzahlungsvermerk dokumentiert.³⁹

Die Streichungen betreffen in dieser Urkunde den kompletten demotischen Urkundentext. Die griechische Hypographe und die Zeugenliste auf dem Verso sind ebenfalls gestrichen. Die Unterschrift des Ausstellers sowie der Rückzahlungsvermerk auf dem Verso sind nicht gestrichen worden. Auffällig ist dabei zunächst, dass der demotische Text anders gestrichen wurde als der griechische. Der demotische Teil ist nach den zwei Prinzipien der vorigen Urkunde zum einen über die gesamte Länge und Breite mit mehreren vertikalen und diagonalen Linien gestrichen, wobei ein gezieltes Streichen von Wörtern, wie in P. British Museum EA 10606, hier nicht auszumachen ist. Zum anderen ist der Text an seinem rechten Rand umrandet worden, um ihn als ungültig zu markieren und Hinzufügungen zu verhindern. Warum hier nicht wie in P. British Museum EA 10606 der linke Rand umrandet wurde, bleibt unklar. Die griechische Hypographe hingegen ist mit sieben Kreuzen durch Chiasmos gestrichen worden.⁴⁰ Dies legt zum einen die Vermutung nahe, dass zwei verschiedene Personen für die Streichung der beiden Textteile verantwortlich sind und zum anderen, dass die Person, die P. British Museum EA 10606 durchgestrichen hat, auch in dieser Urkunde den demotischen Teil durchstrich. Denkbar ist es, dass ein Grapheionsbeamter für die Streichung des griechischen Teils verantwortlich war, während der Urkunden-

³⁷ Lüdeckens 1960, 136 schreibt fehlerhafterweise 16.

³⁸ Zu dieser Urkundenart vgl. v. a. Pestman 1961, 32–37 und Lippert 2012, 166–167.

³⁹ So schon Spiegelberg 1932, 94; Erichsen/Nims 1958, 130 und Lüdeckens 1960, 327.

⁴⁰ Vgl. oben P. Kairo JE 89372 und Anm. 20.

besitzer den Urkudentext selbst strich. Beide Textteile sind jedenfalls wieder gut lesbar gehalten worden. Die Nichtstreichung der Unterschrift des Ausstellers könnte darauf hindeuten, dass dieser ggf. als Zeuge des Rechtsgeschäfts bei einem eventuellen Gerichtsverfahren fungieren konnte und sie deshalb möglichst unbeeinträchtigt bleiben sollte. Das Nichtstreiben des Rückzahlungsvermerks erklärt sich daher, dass dieser nicht ungültig geworden war. Auf dem Verso sind die Zeugennamen in der Mitte durch einen einzelnen senkrechten Strich durchgestrichen und am jeweils rechten Rand umrandet. Dies könnte wieder geschehen sein, um die Ungültigkeit zu markieren und Hinzufügungen zu verhindern, wobei sich dabei die Frage stellt, warum der linke Rand nicht begrenzt wurde.

P. Wien D 6827

Die ursprünglich bilingue Urkunde (Abb. 9) datiert auf das 13. Regierungsjahr des Tiberius, also auf das Jahr 27 n. Chr. und stammt aus Soknopaiu Nesos.⁴¹ Über den Fundkontext aller hier untersuchten Urkunden dieses Ortes liegen keine Informationen vor.⁴² Auf dem Recto sind die Reste von jeweils einer demotischen Geldbezahlungsurkunde und Abstandsurkunde erhalten. Die griechische Darlehensurkunde am rechten Rand und die Hypographe am unteren Rand, welche ursprünglich vorhanden gewesen sein müssen, sind verloren.⁴³ Das Verso ist, wie zu dieser Zeit üblich, unbeschrieben. Es handelt sich um ein Gelddarlehen mit einem als Sicherheit dienenden Verkauf einer Haushälfte, für den Fall der Nichtrückzahlung. Dass das Darlehen zurückgezahlt worden ist, wird durch das Durchstreichen markiert.⁴⁴

Die Durchstreichungen erfolgten durch diagonale, sich kreuzende, also chiascatische Linien,⁴⁵ und betreffen die kompletten erhaltenen demotischen Textteile, welche dennoch gut lesbar gehalten wurden. Die Urkunde blieb somit als Beweismittel nutzbar. Zu den Streichungen der griechischen Teile in Urkunden dieser Art vgl. unten P. Wien G 12420 + 39945 und P. Boswinkel 1.

41 Die umfassende Publikation findet sich bei Lippert/Schentuleit 2010, 186–189 (Nr. 10) und Taf. 15.

42 Die einzige Urkunde aus Soknopaiu Nesos mit Fundkontext ist P. Michigan 6168 + 6174a–d, welche in einem Haus gefunden wurde. Dies deutet zumindest für diese Urkunde auf ein Familienarchiv hin. Vgl. Lippert/Schentuleit 2010, 1 und die dort angegebene Literatur.

43 Zum Layout der römerzeitlichen Darlehensurkunden mit Sicherungsverkauf aus Soknopaiu Nesos vgl. Lippert/Schentuleit 2010, 11–12.

44 So schon Lippert/Schentuleit 2010, 189.

45 Vgl. oben P. Kairo JE 89372 und Anm. 20.

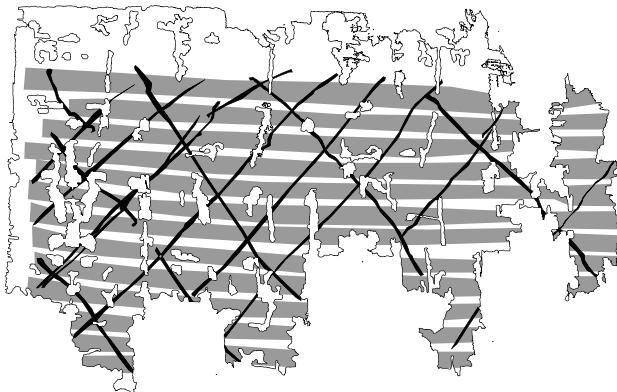


Abb. 9: P. Wien D 6827 rto.

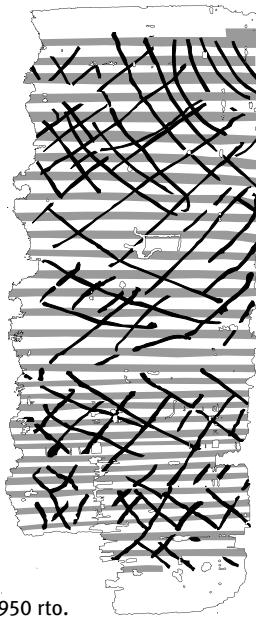


Abb. 10: P. Wien D 6950 rto.

P. Wien D 6950

Die bilingue Urkunde (Abb. 10) datiert wahrscheinlich auf das 14. Regierungsjahr⁴⁶ des Tiberius, also auf das Jahr 28 n. Chr. und stammt aus Soknopaiu Nesos.⁴⁷ Auf dem Recto befindet sich der demotische Vertragstext, die griechische Hypographe mit den Unterschriften der beiden Vertragsparteien, einer Zusammenfassung des Rechtsgeschäfts und der Registrierung, die demotische Unterschrift eines Schreibgehilfen und eine halbe demotische Textzeile, von der noch die Worte *i:ir-ḥr* „vor / an“ zu lesen sind.⁴⁸ Das Verso ist unbeschrieben. Inhaltlich geht es um die Zurverfügungstellung von Kapital von Seiten der Frau im Zusammenhang einer Eheschließung.⁴⁹ Dass die Ehe geschieden und das Kapital vom Mann zurückgezahlt worden ist, wird durch das Durchstreichen belegt.⁵⁰

⁴⁶ Die sehr schlecht erhaltene Jahreszahl wird von Lippert/Schentuleit 2010, 441–442, Anm. zu Z. 1 aus inhaltlichen Gründen auf 14 festgelegt.

⁴⁷ Umfassende Publikationen finden sich bei Lippert/Schentuleit 2003 und Lippert/Schentuleit 2010, 439–444 (Nr. 40) und Taf. 44 (weitere Literatur dort auf S. 439).

⁴⁸ M. Depauw wertet dies auf www.trismegistos.org/text/47254 als Beleg für das nach dem Durchstreichen erfolgte Versenden der Urkunde. Was zumindest gegen den Zeitpunkt des Versendens spricht, ist die Tatsache, dass dieser Teil der Urkunde, obwohl nicht gut erhalten, auch von den Streichungen betroffen zu sein scheint. So auch schon Lippert/Schentuleit 2010, 443, Anm. zu Z. 15, welche als Argument gegen das Versenden auch anführen, dass die Adresszeile auf der Außenseite, also dem Verso der Urkunde zu erwarten wäre.

⁴⁹ Der verwendete Typ ist Pestmans Typ B. Vgl. dazu oben Anm. 38.

⁵⁰ So schon Lippert/Schentuleit 2003, 340 und Lippert/Schentuleit 2010, 443.

Die Streichungen betreffen alle Textteile und sind durch sich kreuzende diagonale Linien, also Chiasmos,⁵¹ durchgeführt. Sie beeinträchtigen in dieser Urkunde den Text deutlich. Jedoch ergibt sich der Eindruck, dass sie absichtlich mit verwässerter Tusche gemacht wurden, welche den darunterliegenden dunkleren Text an den meisten Stellen durchscheinen lassen. Auch dies spricht wieder für den Willen, die Urkunde als Beweismittel lesbar zu halten und sie nur graphisch als ungültig zu markieren.

P. Wien G 12420 + 39945

Die bilingue Urkunde (Abb. 11) datiert auf das sechste Regierungsjahr Claudius', also 45 n. Chr., und stammt aus Sokonopaiu Neso.⁵² Ursprünglich müssen auf dem oberen fehlenden Teil des Recto die heute verlorenen demotischen Geldbezahlungs- und Abstandsurkunden vorhanden gewesen sein. Erhalten sind jedoch nur die unteren Zeilen der griechischen Darlehensurkunde rechts, der griechischen Hypographe mit den Unterschriften der Vertragsparteien und der Registrierung im Grapheion links sowie der fünf Jahre später hinzugefügte demotische Rückzahlungsvermerk.⁵³ Das Verso ist unbeschrieben. Es handelt sich um ein Gelddarlehen mit zur Sicherheit dienendem Hausverkauf. Wie aus dem Rückzahlungsvermerk hervorgeht, ist das Darlehen fünf Jahre später zurückgezahlt worden.⁵⁴ Die Beurkundung des Darlehens war damit ungültig geworden, was durch die Streichung der Textteile dokumentiert wurde. Ob es sich bei der Urkunde um ein privates Exemplar handelt, welches nach dem Streichen beim Darlehensnehmer aufbewahrt wurde,⁵⁵ kann nicht eindeutig bewiesen werden.

⁵¹ Vgl. oben P. Kairo JE 89372 und Anm. 20.

⁵² Die umfassende Publikation erfolgte durch Sijpesteijn/Worp 1976, 155–163 (Nr. 24) und Taf. IX. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/13684.

⁵³ Das Layout entspricht damit wieder den römerzeitlichen Darlehensurkunden mit Sicherungsverkauf aus Soknopal Neso. Vgl. Lippert/Schentuleit 2010, 11–12.

⁵⁴ Anders wird dies bei Sijpesteijn/Worp 1976, 159–160 gesehen, wo davon ausgegangen wird, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt wurde und die zur Sicherheit dienenden Immobilien als Folge den Besitzer wechseln. Entscheidend für die Beurteilung des Sachverhalts ist dabei die Lesung des Anfangs von Z. 2 des demotischen Texts. Es ist leider unklar, wie Sijpesteijn/Worp diesen grammatisch beurteilt haben, aber es scheint so, als wollten sie *mtw=w mh* lesen, was einem Konjunktiv entspräche, der sich hier allerdings an kein vorrangehendes Tempus anschließen kann und damit grammatisch auszuschließen ist. Ebenso wenig würde dieser die gegebene Übersetzung als „Sie haben vollständig (empfangen)“ rechtfertigen. Hier wird daher die Lesung *r.tw(=y) mh* „Ich bin voll ausbezahlt“, also ein Präsens I mit einem Qualitativ als Prädikat als einzige grammatisch korrekte Möglichkeit angesehen. Zudem passt die Ausstellung des Vermerks nach erfolgter Rückzahlung besser zur gängigen Urkundenpraxis, wie sie z. B. auch oben in P. British Museum EA 10606 und P. Kairo CG 50129 zu beobachten ist.

⁵⁵ So von Sijpesteijn/Worp 1976, 160 vermutet.

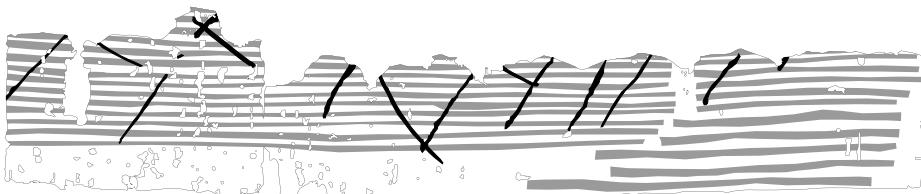


Abb. 11: P. Wien G 12420 und 39945 rto.

Die Streichungen betreffen die kompletten erhaltenen Teile der griechischen Urkundentexte. Sie sind durch sich kreuzende diagonale Linien, also Chiasmos,⁵⁶ durchgeführt, welche den Großteil des Textes lesbar halten. Der demotische Rückzahlungsvermerk ist nicht gestrichen worden, wohl um seine Beweiskraft nicht zu beeinträchtigen.

P. Boswinkel 1

Die bilingue Urkunde (Abb. 12) datiert auf das 15. Regierungsjahr Claudius', also 54 n. Chr., und stammt aus Soknopaiu Nesos.⁵⁷ Auf dem Recto befinden sich die griechische Darlehensurkunde rechts, ein griechischer Rückzahlungsvermerk rechts unten, die demotische Geldbezahlungs- und Abstandsurkunde links oben sowie die griechische Hypographe mit den Unterschriften der Vertragsparteien und der Registrierung im Grapheion links unten. Über den demotischen Urkundenteilen und der griechischen Darlehensurkunde befinden sich zudem griechische Überschriften.⁵⁸ Das Verso ist unbeschrieben. Es handelt sich um ein Gelddarlehen mit zur Sicherheit dienendem Hausverkauf. Dass das Darlehen zurückgezahlt worden ist, wird durch das Durchstreichen sowie den griechischen Rückzahlungsvermerk belegt.⁵⁹

Die Durchstreichungen erfolgten durch sich kreuzende diagonale Striche, also Chiasmos,⁶⁰ und halten den Text relativ gut lesbar. Die demotischen Urkundentexte und der Vertragsteil der griechischen Darlehensurkunde sind größtenteils gestrichen. Belassen wurde aber bei beiden das in der/den ersten Zeile/n geschriebene Datum und in der griechischen Darlehensurkunde die letzten Zeilen (Z. 41–42) mit der Erwähnung der Verbuchung durch das Grapheion. Nicht gestrichen wurden darüber hinaus

⁵⁶ Vgl. oben P. Kairo JE 89372 und Anm. 20.

⁵⁷ Die Registrierung erfolgte, wie aus dem Text hervorgeht, im Grapheion von Neilopolis. Umfassende Publikationen finden sich bei Kruit/Muhs/Worp 2004 und Lippert/Schentuleit 2010, 338–351 (Nr. 27) und Taf. 40.

⁵⁸ Kruit/Muhs/Worp 2004, 340 gehen davon aus, dass die Überschriften dem Schreiber vor dem Schreiben der Urkundentexte als Notiz für die Abfassung dienten. Das Layout entspricht ansonsten den römerzeitlichen Darlehensurkunden mit Sicherungsverkauf aus Soknopaiu Nesos. Vgl. Lippert/Schentuleit 2010, 11–12.

⁵⁹ So schon Lippert/Schentuleit 2010, 338 und 350 und Kruit/Muhs/Worp 2004, 340.

⁶⁰ Vgl. oben P. Kairo JE 89372 und Anm. 20.

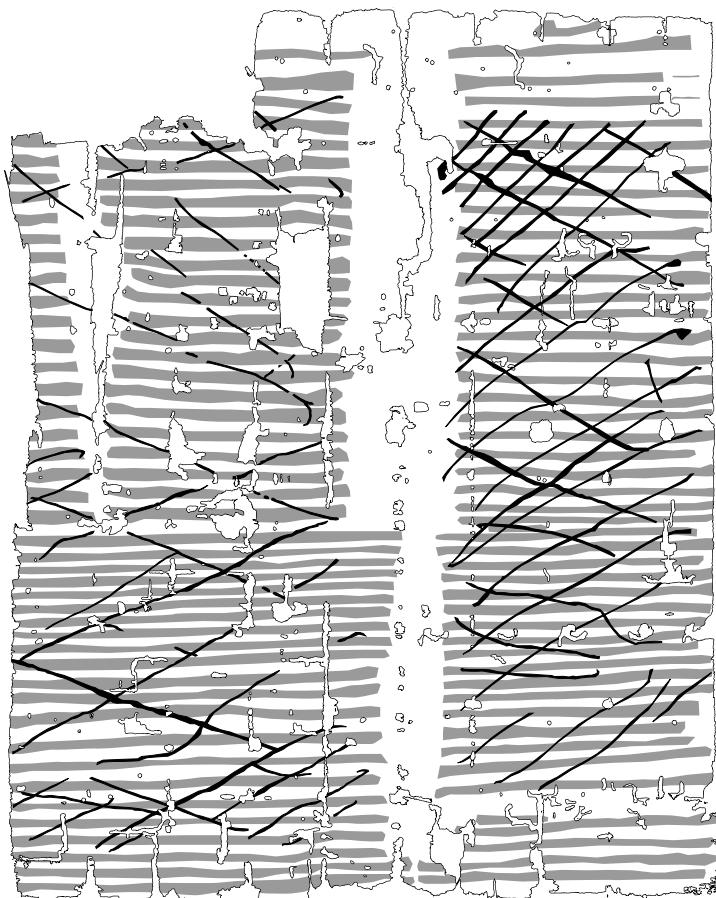


Abb. 12: P. Boswinkel 1 rto.

die griechischen Überschriften über den demotischen und griechischen Textteilen. Über dem griechischen Teil umfasst diese das Datum und die Zusammenfassung des Inhalts. Über dem demotischen Teil umfasst sie die Bezeichnungen der demotischen Urkundenarten und die Vertragsparteien. Ebenfalls stehen gelassen wurden die letzten drei Zeilen der griechischen Hypographe mit den Beschreibungen der Vertragsparteien und der Bestätigung der Aufnahme durch das Grapheion sowie der griechische Rückzahlungsvermerk am Ende der griechischen Darlehensurkunde. Somit wurden also die wichtigsten inhaltlichen Informationen zum Datum, den Parteien und dem Inhalt sowie die Bestätigung der Rückzahlung vollständig lesbar gehalten.

Zusammenfassend lassen sich einige Schlüsse über das Durchstreichen von und in Rechtsurkunden ziehen. Es lässt sich feststellen, dass die Urkunden in allen Fällen eine Obligation enthalten. Genauer handelt es sich entweder um Darlehen oder um Zahlungen im Zusammenhang von Eheschließungen. Die bei Maresch und Packman⁶¹ untersuchten 77 durchgestrichenen Urkunden in griechischer Sprache zeigen ein ähnliches Bild in Bezug auf die Urkundenarten, wobei die ägyptischen Urkunden zeitlich früher ansetzen und damit eindeutig zeigen, dass es sich hier um eine ägyptische Vorgehensweise handelt, die sich ab dem 3. Jahrhundert v. Chr. auch bei griechischen Urkunden findet (Tab. 1 und 2). Nachdem ab der frühen Römerzeit keine demotischen notariellen Urkunden mehr aufgesetzt werden, bleibt die Praxis dort erhalten. Es zeigt sich sowohl bei den ägyptischen Urkunden, wie auch bei den griechischen in der Anzahl ein leichtes Übergewicht bei den Darlehensurkunden. Urkunden im Zusammenhang von Eheschließungen (welche in Tab. 1 und 2 unter ‚Andere‘ aufgenommen sind) finden sich jedoch bei den griechischen Urkunden nur einmal,⁶² während sie bei den ägyptischen Urkunden immerhin dreimal auftreten, dies aber erst ab dem 1. Jahrhundert v. Chr. Dies mag aber an den Erhaltungsumständen liegen und sollte auch aufgrund der geringen Gesamtanzahl nicht als zu aussagekräftig bewertet werden.

Tab. 1: Auswertung der 77 durchgestrichenen Papyri griechischer Sprache aus Ägypten.
Aus: Maresch/Packman 1990, 77.

Jahrhundert	Darlehen	Andere	Unsicher	Gesamt
III. v. Chr.	0	1	0	1
II. v. Chr.	0	0	0	0
I. v. Chr.	3	3	1	7
I. n. Chr.	9	9	1	19
II. n. Chr.	21	3	1	25
III. n. Chr.	0	1	1	2
IV. n. Chr.	0	7	0	7
V. n. Chr.	1	4	0	5
VI. n. Chr.	2	6	0	8
VII. n. Chr.	0	2	1	3

⁶¹ Maresch/Packman 1990.

⁶² P. Oxy. II 267, vgl. Maresch/Packman 1990, 76.

Tab. 2: Auswertung der neun durchgestrichenen ägyptischsprachigen und bilinguen Papyri. Der früheste Papyrus kann dabei je nach Datierungsansatz sogar in das 8. Jahrhundert v. Chr. datiert werden. Vgl. oben P. Louvre E 3228 etiq. B carton E.

Jahrhundert	Darlehen	Andere	Gesamt
VII. v. Chr.	1	0	1
VI. v. Chr.	0	0	0
V. v. Chr.	0	0	0
IV v. Chr.	0	0	0
III. v. Chr.	2	0	2
II. v. Chr.	0	0	0
I. v. Chr.	0	2	2
I. n. Chr.	3	1	4

Nach Erfüllung der Obligation, also Rückzahlung des Darlehens oder des zur Verfügung gestellten Kapitals im Zusammenhang einer Eheschließung, verliert die Urkunde ihre Gültigkeit und wird durch das Durchstreichen optisch als ungültig markiert. Das Durchstreichen ist hierbei wohl keine Notwendigkeit,⁶³ da die Rückzahlung der Summe auf anderem Weg belegt werden kann.⁶⁴ Die Aufbewahrung der durchgestrichenen Urkunde dient damit nur der Beweisbarkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, wohl für den Fall einer doch noch auftretenden Gerichtsverhandlung, und scheint auf die persönliche Entscheidung der Partei zurückzugehen, die die Urkunde nach erfüllter Obligation ausgehändigt bekam. Dafür sprechen die geringe Anzahl an erhaltenen Urkunden dieser Art und die Tatsache, dass in zwei der untersuchten Fälle jeweils zwei Urkunden derselben Person zugeordnet werden können.

Auch die Auswahl der zu streichenden Textstellen scheint keiner allgemeingültigen Ordnung unterworfen zu sein, zeigt aber in einigen Punkten Gemeinsamkeiten. Die Textkörper der Verträge, egal ob in Abnormhieratisch, Demotisch oder Griechisch geschrieben, werden immer gestrichen, was nachvollziehbar ist, da die hier beschriebene Obligation ja erledigt ist. Im Fall von P. British Museum EA 10606 zeigt sich sogar die gezielte Streichung der wichtigsten Namen und Titel. Dass die Streichungen sich auf den gesamten Textkörper beziehen, wird am besten an den *nb*-Zeichen der abnormhieratischen Urkunde⁶⁵ deutlich. Nur in einem Fall (P. Boswinkel 1) wird ein Datum zur Nachvollziehbarkeit nicht gestrichen. Die griechischen Hypographai sind in vier von sechs Fällen gestrichen. In der frühesten (P. Kairo JE 89372) und spätesten (P. Boswinkel 1) Urkunde bleibt aber zumindest die Passage über die Registrierung

⁶³ So auch schon von Rupprecht 1971, 80–81 angenommen.

⁶⁴ Entweder durch den auf der Urkunde geschriebenen Rückzahlungsvermerk oder auch durch eine gesonderte Quittung, wie sie z. B. in P. Chicago Haskell 25261 belegt ist. Vgl. Hughes/Jasnow 1997, 59–61 (no. 10).

⁶⁵ Sowie eventuell P. Kairo JE 89374 – vgl. Anm. 26.

im Grapheion ungestrichen. Die Streichung scheint hier nicht immer als notwendig erachtet worden zu sein. Die vom sonstigen Text unabhängigen eigenhändigen demotischen Unterschriften werden nie gestrichen, während die in den Hypographai enthaltenen griechischen Unterschriften immer gestrichen sind, was eventuell daran liegen könnte, dass sie im Textfluss enthalten sind und nicht unabhängig davon stehen, wie die demotischen. Der Vermerk über die Rückzahlung der jeweiligen Summen ist nur in einem von vier Fällen gestrichen worden. Das Nichtstreichen ist insofern nicht verwunderlich, als dass die Rückzahlung hierdurch belegt wurde und noch Beweiskraft haben konnte. Zur Beweiskraft der durchgestrichenen Urkunden ist weiterhin der Blick auf die Zeugenlisten interessant. Zwar sind in zwei der vier Fälle die Listen durchgestrichen, aber in beiden Fällen nur minimal. Die weiteren Zeugenlisten sind in einem Fall umrandet und unterstrichen und im anderen Fall unangetastet. Dies zeigt deutlich, dass besonders dieser Teil der Urkunde weiterhin lesbar belassen werden sollte, um für den Fall von eintretenden Rechtsstreitigkeiten die Zeugen ausfindig machen zu können.

Die generelle Absicht, den eigentlichen Urkundentext lesbar zu erhalten, scheint in allen Textteilen und allen Urkunden von Interesse gewesen zu sein. Somit sollte in diesem Zusammenhang auch nicht von „Zerstörung“ der Urkundentexte gesprochen werden. Die Zerstörung betrifft hier nur das äußere Erscheinungsbild der Urkunde zum Zweck der Markierung ihrer Ungültigkeit. Die Art des Durchstreichens ist dabei aber auch nicht immer einheitlich und wohl von der Person abhängig, die sie vornahm. In der Römerzeit ist die den Text durchziehende chiastische Streichung die einzige anzutreffende Vorgehensweise. Vorher finden sich aber ebenso vertikale Linien, wellenlinienartige Streichungen, Umrandungen und minimale Strichfolgen.

Die Art der Streichung mit bestimmten Personen oder Institutionen zusammenzubringen ist schwierig. Auch wenn in P. Kairo CG 50129 deutlich zwei verschiedene Arten des Streichens für den Vertragstext und die Hypographe verwendet werden und dies zu dem verlockenden Schluss führen könnte, dass letztere im Grapheion erfolgte und erstere vom Urkundenbesitzer ausgeführt wurde, ist dies letztendlich nicht zu beweisen.⁶⁶

Dennoch lässt sich vermuten, dass die meisten Streichungen, zumindest die der demotischen und bilinguen Urkunden, im Grapheion erfolgten.⁶⁷ Gerade die Streichung durch Chiasmos spricht dafür. Die abnormhieratische Urkunde hingegen ist älter als die Institution des Grapheions und muss, entsprechend ägyptischer Urkundenpraxis, bei der aus ihr begünstigten Partei aufbewahrt worden sein. Möglicherweise wurde sie dann für die Streichung der anderen Partei übergeben. Somit dürfte die Streichung auf jeden Fall von einer der beiden Parteien durchgeführt worden sein.

⁶⁶ Ähnlich ergibt sich die Situation in den griechischsprachigen Urkunden. Vgl. Rupprecht 1971, 80.

⁶⁷ Ab ca. 264 v. Chr. mussten dort Kopien demotischer Urkunden hinterlegt sein. Hypographai unter den Urkundentexten waren erst ab 146 v. Chr. verpflichtend. Für beides vgl. Lippert 2012, 145–146.

Die Aufbewahrung aller hier untersuchten Urkunden ist vor dem Streichen bei der begünstigten Partei zu vermuten. Dies ergibt sich schon aus den Archivzusammenhängen für die ersten fünf untersuchten Urkunden sowie für die nach 146 v. Chr. geschriebenen ptolemäerzeitlichen Urkunden aus dem Umstand, dass ab diesem Datum Privatexemplare von Urkunden den griechischen Registrierungsvermerk des Grapheionsbeamten tragen.⁶⁸ Für die römerzeitlichen Urkunden ist zwar auch eine Aufbewahrung anderswo, z. B. im Grapheionsarchiv, denkbar, aber auch hier ist tendenziell eine Aufbewahrung in einem Privatarchiv am wahrscheinlichsten.⁶⁹ Nach Erfüllung der Obligation wurde sie wohl der verpflichteten Partei zurückgegeben,⁷⁰ womit dieser durch die Urkunde keine rechtlichen Schwierigkeiten mehr verursacht werden konnten. Die Übergabe der Urkunde an die aus ihr ursprünglich verpflichtete Partei ist auch bei den griechischsprachigen Urkunden schon in der Ptolemäerzeit üblich.⁷¹ Hier ist auch die Vernichtung der Urkunden nach erfüllter Obligation belegt.⁷² Diese kann jedoch für die demotischen Urkunden nicht nachgewiesen werden, wenn sie auch sehr wahrscheinlich ist und die geringe Beleglage erklären könnte.

3 Auswischen

Das gezielte Auswischen von Textstellen in demotischen Rechtsurkunden findet sich in zwei deutlich voneinander zu unterscheidenden Fällen.

Der erste Fall umfasst einen Teil der Privatarchive des Dionysios, Sohn des Kephalas aus dem späten 2. Jahrhundert v. Chr. aus Mittelägypten und findet sich in diesen auch auf drei hauptsächlich demotischen Urkunden. Es handelt sich im Einzelnen um die Papyri P. München, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst 91 (= P. Reinach Dem. 1 2), 92 (= P. Reinach Dem. 1 3) und 93 (= P. Reinach Dem. 1 4),⁷³ zwei Schuldankündigungen in Bezug auf Getreidedarlehen und eine Pacht über Kühe. Letztere soll an dieser Stelle exemplarisch besprochen werden, da die Urkunde am besten

68 Vgl. Wolff 1978, 36–37.

69 Vgl. oben Anm. 42.

70 So auch schon Sijpesteijn/Worp 1976, 160. Zumindest auch zwei der oben behandelten Urkunden im Zusammenhang mit Eheschließungen (P. British Museum EA 10606 und P. Kairo CG 50129) können dem Archiv des unter der Obligation stehenden Mannes zugeordnet werden, welche er nach Rückzahlung zurückerhalten haben muss. Vgl. Pasek 2007, 38 und Anm. 113 und 114.

71 Rupprecht 1971, 81 und 83.

72 Rupprecht 1971, 84.

73 Die wichtigste Publikation findet sich in Boswinkel/Pestman 1982, 91–94, 133–135 und Taf. II–III (no. 2), 95–100, 135–137 und Taf. IV und VI (no. 3) sowie 101–107, 137–138 und Taf. V und VI (no. 4) mit dort aufgeführter, weiterer Literatur. Auch das in der Publikation als no. 8 aufgenommene Fragment macht den Eindruck ausgewischt worden zu sein, ist aber zu klein und beschädigt, um eine sichere Aussage zu erlauben.

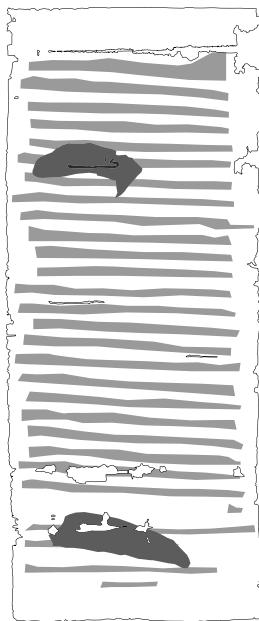


Abb. 13: P. München Staatliches Museum
Ägyptischer Kunst 93 rto.

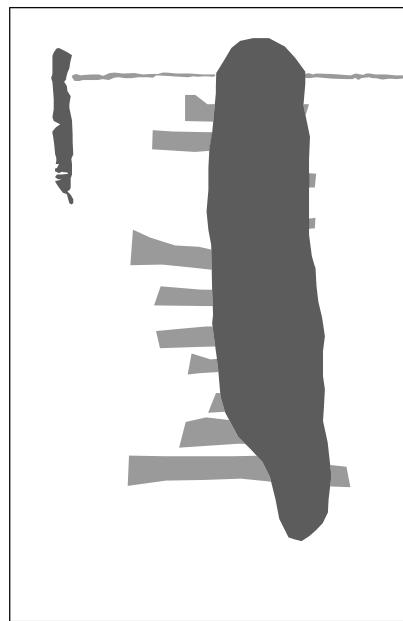


Abb. 14: P. München Staatliches Museum
Ägyptischer Kunst 93 vso.

erhalten ist (Abb. 13 und 14); alle drei sind sich in ihrem Aufbau aber grundsätzlich ähnlich. Auf dem Recto befinden sich der demotische Urkundentext und die griechische Hypographe, bestehend aus der Unterschrift des Pächters (bei dem es sich um den Archivbesitzer handelt) und der Registrierung im Grapheion. Auf dem Verso befinden sich die Liste mit zwölf demotisch geschriebenen Zeugennamen und eine kurze griechische Notiz zum Inhalt der Urkunde. Dass das Pachtgeschäft als erledigt angesehen wurde, ist aus den Auswischungen und der Rückgabe der Urkunde ins Archiv des Pächters zu ersehen.

Es finden sich insgesamt drei Stellen, an denen präzise Auswischungen mittels eines angefeuchteten Fingers oder Lappens vorgenommen wurden. Dies sind erstens das Wort *dd* ‚sagen‘, welches auf das Datierungsformular folgt und die Nennung der Vertragsparteien einleitet, zweitens in etwa die Hälfte der griechischen Unterschrift des Archivbesitzers und drittens der größte Teil der Zeugenliste auf dem Verso. Die beiden Auswischungen auf dem Recto sind dabei so vorgenommen worden, dass sie keinesfalls die Schrift vollständig auslöschen; im Gegenteil lässt sich noch viel vom Text an diesen Stellen lesen. Die Zeugenliste auf dem Verso hingegen ist im Bereich der Wischung annähernd unlesbar. Hieraus lassen sich in Bezug auf den Zweck des Vorgehens mehrere Schlüsse ziehen. Zum einen wird klar, dass das Auswischen nicht der Vernichtung des Textes dienen sollte, sondern nur der Markierung seiner Ungültigkeit, also genauso, wie es oben bei den durchgestrichenen Urkunden der Fall ist. Zum anderen sind die ausgewischten Textstellen aufschlussreich, denn der Archivbe-

sitzer legte Wert darauf seine Unterschrift, also seine Zustimmung zum Vertragstext, auszuwischen, was deren nun erloschene Gültigkeit hervorhebt. Dass das Wort *dd* ausgewischt wurde, lässt den Schluss zu, dass dies als Einleitung der eigentlichen Urkunde exemplarisch für den kompletten Urkundentext stand, welchem nun auf Anhieb angesehen werden konnte, dass er nicht mehr gültig war. Die gleiche Intention führt dazu, dass die Zeugenliste deutlicher ausgewischt ist, denn die Urkunde war, wie sich an den Bruchstellen erkennen lässt, gefaltet. Wenn sie nun zwischen vielen anderen Urkunden im Archiv des Besitzers lag, war nur ein Teil ihrer Rückseite sichtbar. Um sie auf Anhieb als ungültig identifizieren zu können, ohne sie eigens öffnen zu müssen, musste sie deutlich markiert sein, was durch die intensive Auswischung erreicht wurde.⁷⁴

Dass es sich hierbei um ein Prinzip handelt, dass Dionysios oder eventuell der die Urkunden verwahrende Syngraphophylax konsequent anwendete, wird beim Blick auf die restlichen Urkunden seiner Archive deutlich. Zunächst zu den beiden anderen größtenteils oder komplett demotischen geschriebenen: P. München, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst 91 ist auf dem Recto an fast allen Stellen ausgewischt, aber wiederum so, dass die Schrift lesbar bleibt. Zudem ist die Stelle unmittelbar nach *dd* „sagen“ sowie die Unterschrift des Archivbesitzers und die Zeugenliste auf dem Verso stärker von der Wischung betroffen. P. München, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst 92 enthält keine eigenhändige Unterschrift, weswegen hier nur zwei Stellen präzise ausgewischt wurden. Wieder handelt es sich um die, allerdings nur in Teilen erhaltene, Stelle um das Wort *dd* herum sowie um die Zeugenliste auf dem Verso.

Um nochmals zu verdeutlichen, dass es sich hier nicht um einen Zufall handelt und vor allem, weil es den bisherigen Bearbeitern des Archivs größtenteils entgangen ist, soll noch ein kurzer Blick auf die rein griechischen Urkunden der Archive des Dionysios geworfen werden. Hier finden sich mindestens elf Urkunden, bei denen das selbe Prinzip angewendet wurde.⁷⁵ Es handelt sich in allen Fällen um Sechszeugen-Urkunden oder Cheirographa⁷⁶ bezüglich Getreidedarlehen, also zeitlich begrenzter Obligationen. Die Auswischungen betreffen bei den Sechszeugen-Urkunden fast immer die komplette, zu dieser Zeit als Zusammenfassung dienende Innenschrift und in der als eigentlicher Vertrag dienenden Außenschrift immer die Unterschrift des Archivbesitzers und immer das erste Wort des Vertragstextes nach der Datierung, also

⁷⁴ Möglicherweise diente auch der seltsame vertikale Strich neben der Zeugenliste der Markierung. Er scheint jedenfalls nicht mit der Binse geschrieben worden zu sein, die zur Beschriftung des Papyrus verwendet wurde und lässt sich sonst nicht gut erklären. Er ist allerdings bei den anderen Urkunden nicht vorhanden.

⁷⁵ Es handelt sich um die in der Publikation von Boswinkel/Pestman 1982 aufgenommenen Papyri mit den Nummern 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 32, 34 und 40. Auch Nummer 26 macht den Eindruck ausgewischt worden zu sein, ist aber nicht ganz sicher dazuzählen. Bemerkt wurden die Auswischungen bislang nur bei wenigen Fällen in der Innenschrift der Sechszeugen-Urkunden – vgl. Boswinkel/Pestman 1982, 190 und 194 mit Verweis auf die Urkunden no. 13 und 15.

⁷⁶ Für einen kurzen Überblick über beide Urkundentypen vgl. Lippert 2012, 143 und 144.

Ἐδάνεισεν ‚es verlieh‘. Letzteres ist dasselbe Prinzip, welches auch in den demotischen Vertragstexten bei *dd* ‚sagen‘ zur Anwendung kommt und zeigt, dass es nicht auf die Bedeutung des Wortes ankam, sondern auf seine Position am Anfang des Vertragstextes. In einigen Fällen wird bei den Sechszeugen-Urkunden auch das erste Wort des Datierungsformulars, also Βασιλευόντων ‚regierend‘ ausgewischt. Auf dem Verso sind meist ein, zwei oder alle Zeugennamen ausgewischt und, wenn vorhanden, auch die Notiz zum Vertragsinhalt. Bei den Cheirographa sind nur die Datierungsangaben im jeweiligen Vertragstext und im Registrerungsvermerk ausgewischt.

Zusammenfassend lässt sich für den ersten Fall von Auswischungen feststellen, dass er dem Durchstreichen in vielen Punkten sehr nahekommt. Auch hier werden nach beglichener Obligation, im Einzelnen der Rückgabe von Darlehen oder Pachtobjekt,⁷⁷ die darüber ausgestellten Urkunden als ungültig markiert. Aufbewahrt werden diese durch den Erbringer der Obligation vorsichtshalber, wohl für den Fall eines Rechtsstreits. Die Eingriffe in die Urkunden werden möglichst minimal gehalten, wobei zu den durchgestrichenen Urkunden der Unterschied besteht, dass auf den Erhalt der Zeugenlisten offensichtlich kein großer Wert gelegt wurde. Wichtig war dem Urkundenbesitzer aber, seine Unterschrift, die seine ursprüngliche Obligation bestätigte, als ungültig zu markieren.

Der zweite Fall von Auswischungen in demotischen Rechtsurkunden findet sich in P. Kairo CG 50059 (Abb. 15 und 16) und ist bislang in der wissenschaftlichen Sekundärliteratur kaum bemerkt und nie erklärt worden.⁷⁸ Die Urkunde datiert auf das achte Regierungsjahr des Kambyses, also auf das Jahr 522 v. Chr., stammt aus Assiut und ist Teil eines Familienarchivs. Es handelt sich um eine Abstandsurkunde, in der die Besitzverhältnisse bezüglich mehrerer Priester- und Schreiberämter samt der daraus resultierenden Einnahmen sowie von Immobilien, wohl infolge eines Gerichtsverfahrens, geregelt werden. Der Grund hierfür ist eine mindestens 42 Jahre vorher geschlossene Ehe des Onkels des Urkundenausstellers. Im Zusammenhang mit dieser Eheschließung wurden für den Vater der Braut vom Ehemann und dessen Vater zwei Versorgungsurkunden (*sh³-n-s^cnh*) ausgestellt.⁷⁹ Diese setzten die aus der Ehe hervorgehenden, gemeinsamen Kinder als alleinige Erben des Besitzes des Ehemannes ein. Aus den Informationen des Archivs lässt sich erschließen, dass die beiden Eheleute tatsächlich einen gemeinsamen Sohn hatten, bevor die Ehe geschieden wurde. Dieser trat das Erbe seiner Eltern auch an, bevor er starb. Sein Tod führte daraufhin zu einem Streit über die Neuverteilung des Erbes zwischen den Nachfahren der beiden Aussteller der Versorgungsurkunden und dem Bruder der oben genannten Ehefrau,

⁷⁷ Durchgestrichene Pachturkunden sind zwar nicht belegt, dies kann aber wohl dem Zufall der Erhaltung zugerechnet werden. Die Obligation der Rückgabe besteht auch hier.

⁷⁸ Als wichtigste Publikationen sind Sottas 1923; Spiegelberg 1932, 39–53 und Taf. XVIII–XX; Shore 1988 und Johnson 1994 zu nennen. Eine Neupublikation des Textes und seines Archivs durch den Autoren dieses Artikels ist in Bearbeitung.

⁷⁹ Zu dieser Urkundenart vgl. oben Anm. 29.



Abb. 15: P. Kairo CG 50059 rto. Aus Spiegelberg 1932, Taf. XVIII–XIX.



Abb. 16: P. Kairo CG 50059 vso. Aus Spiegelberg 1932, Taf. XX.

welcher die Urkunden von seiner Schwester übergeben bekommen hatte. Es kam wahrscheinlich zu einem Gerichtsverfahren, in welchem letzterer den Anspruch auf den Besitz seines Neffen bestätigt bekam. Die unterlegenen Parteien stellten ihm daraufhin zwei Abstandsurkunden (P. Kairo CG 50059 und P. British Museum EA 10792) bezüglich der umstrittenen Besitztümer aus. Diese Urkunden, sowie alle anderen Urkunden bezüglich der Besitztümer wurden zusammen im Archiv des neuen Besitzers aufbewahrt. Dies liegt darin begründet, dass sie als Beleg für die Rechtmäßigkeit des Besitzes all jener Ämter und Immobilien dienten, die sich ursprünglich im Besitz des oben genannten Großvaters des Ausstellers befanden und nun als Besitz des Archivbesitzers anerkannt worden waren.

Die Auswischungen im Vertragstext von P. Kairo CG 50059 offenbaren zunächst, dass sie in sorgfältig ausgewählten Textstellen getätigt wurden (vgl. Abb. 17). Es wird klar, dass sie weder versehentlich entstanden sind, noch dass es sich um einen Versuch handelt, den Papyrus für eine Wiederverwendung vom Text zu befreien, was die Frage nach der Motivation für das Auswischen aufwirft. Die gelöschten Stellen betreffen dabei präzise die Textpassagen, die diesen rechtlich verbindlich machen. Es handelt sich im Einzelnen um: das Datum, den Titel und den Namen von Partei A sowie Angaben zu dessen Eltern, den Titel von Partei B, die den Vertragstext einlei-

tende Formel *tw=i wy.f r:r=k*, Ich bin fern von dir ...‘, den Titel, den Namen und die Namen der Eltern des ersten Unterschreibenden, den Titel und den Namen des zweiten Unterschreibenden sowie den Namen des dritten Unterschreibenden und einige unpräzisere Wischungen in der Mitte des Textkörpers. Zudem sind auf dem Verso des Papyrus beide Kolumnen mit den Zeugennamen einmal, wohl mittels eines Lappens o. ä., durchgewischt worden. Die distinktive Auswahl der absichtlich ausgewischten Textpassagen führt zu folgenden Schlussfolgerungen: 1. Die Person, die den Papyrus auswischte, war des Demotischen mächtig. 2. Sie war des Weiteren mit Rechtsurkunden und deren konstituierenden Elementen vertraut. 3. Sie wollte die Rechtsgültigkeit des Dokuments aufheben, es also als Beweismittel vor Gericht unbrauchbar machen.

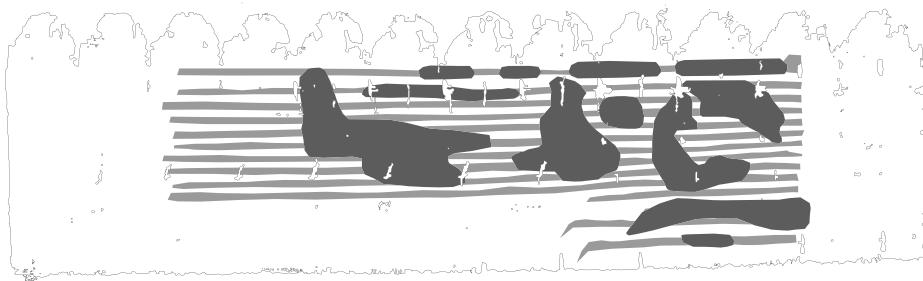


Abb. 17: Auswischungen in P. Kairo CG 50059 rto.

Es stellt sich die Frage nach der Identität der Person und dem Motiv, das zum Ungültigmachen der Urkunde führte. Hierbei muss man sich darüber bewusst sein, dass rechtlich relevante Urkunden zu dieser Zeit von der Person, die von den Dokumenten profitierte, privat aufgehoben wurden. Der Zweck des Aufbewahrens war dabei die Absicherung und Beweisbarkeit der rechtlichen Ansprüche auf Besitz oder Rechte vor Gericht. Mit dem Wissen, dass der Archivbesitzer also seine Dokumente entweder in seinem Haus oder, wie es z. B. von der Priestergruppe der thebanischen Choachyten bekannt ist,⁸⁰ in einem Grab aufbewahrte, stellt sich die Frage, ob er selbst für die Auswischungen verantwortlich sein könnte. Diese Frage muss mit einem klaren Nein beantwortet werden. Hätte der Besitzer die Besitztümer z. B. weitergegeben, etwa an einen Käufer, oder auf Gerichtsbeschluss hin an die ursprünglichen Besitzer, hätte er die Dokumente, die er zu ihrem Erlangen besaß, dem neuen Besitzer übergeben. Belege für diese Praxis finden sich häufig in Vertragstexten.⁸¹ Solange er aber im Besitz der Titel und Immobilien aus dem Vertragstext war, hatte er kein Motiv für das Ungültigmachen der Urkunde. Darüber hinaus ist die Art, in der die Urkunde unbrauchbar

80 Vgl. z. B. Pestman 1993, 28.

81 Vgl. z. B. für Kaufurkunden und Abstandsurkunden Lippert 2012, 149 und 154.

gemacht wurde auffällig. Wenn der Besitzer diese hätte loswerden wollen, hätte er sie entweder zerreißen oder besser noch verbrennen können.⁸² Wenn der Papyrus als Material für ihn noch brauchbar gewesen wäre, hätte er den kompletten Text wegewischt.⁸³ Auch ist das Auswischen in diesem Fall klar von den oben untersuchten Fällen in den Archiven des Dionysios zu unterscheiden. Dort wurde, wie auch beim Durchstreichen von Texten, darauf geachtet, möglichst viel Text lesbar zu halten, da dieser im Notfall noch als Beweismittel dienen konnte. Dies war in CG 50059 nach den starken Auswischungen nicht mehr möglich. In keinem Fall hätte also der Besitzer der Urkunde die rechtlich relevanten Passagen komplett entfernt und den Papyrus danach aufgehoben. Wie bereits erwähnt, wurden die Urkunden des Archivs zusammen aufbewahrt, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass P. Kairo CG 50059 nochmals den Besitzer gewechselt hatte. Hinzu kommt hier eine bisher noch nicht erwähnte Beobachtung bezüglich der Auswischungen. Während in der ersten Zeile des Textes mit extremer Sorgfalt ausgewischt wurde, sodass eine Textrekonstruktion kaum mehr möglich ist, wird im Laufe des Manuskripts das Auswischen immer weniger sorgfältig vorgenommen. Bei den drei unterschreibenden Parteien ist dies gut zu erkennen, da bei der ersten Person sehr viel mehr Informationen fehlen als bei der zweiten und der dritten, wo nur noch der Name ausgewischt ist und dies auch eher oberflächlich. Auf dem Verso sind die Zeugennamen noch unsorgfältiger und schneller „bearbeitet“ worden. Es scheint so, als habe die Person, die die Urkunde ungültig machen wollte, unter Zeitdruck gestanden, was wiederum dafür spricht, dass es sich nicht um den rechtmäßigen Besitzer handelt.

Es muss also nach einer anderen Person gesucht werden, welche sowohl ein Motiv für die Tat als auch das notwendige Wissen über die demotische Schrift und Rechtsurkunden besaß und welche nicht im Interesse des Archivbesitzers handelte. Im Fokus steht somit die ausstellende Partei des Vertrags. Die Frage nach dem Motiv ist dabei schnell beantwortet. Partei A verlor durch die Ausstellung der Urkunde den Anspruch auf ein erhebliches Vermögen. Ein gewisses Empfinden für ein an ihm begangenes Unrecht ist nachzuvollziehen, da er sich nach dem Tod seines Cousins wohl als anspruchsberechtigt auf einen Teil des Erbes seines Großvaters gesehen hatte, welches aber dem nicht mit ihm blutsverwandten Bruder der Exfrau seines Onkels zugesprochen wurde. Die Fähigkeit, die Urkunde lesen zu können und die rechtlichen Implikationen der Zerstörung des Vertragstextes zu kennen, sind ihm

82 Zudem ist die Urkunde P. British Museum EA 10792, welche unter den gleichen Umständen von einem anderen Nachfahren zum gleichen Zeitpunkt für den gleichen Archivbesitzer ausgestellt wurde nicht ausgewischt worden.

83 Für diese Praxis existieren reale Belege. Vgl. die beiden bei Haikal 1970 und 1972, hier speziell *Part one. Introduction, Transcription and Plates*, 17–21 und pl. V–XII publizierten hieratischen Papyri (P. British Museum EA 10208 und 10209), für deren Niederschrift die vorher auf den Papyri befindlichen demotischen Verträge vollständig ausgewischt wurden. Für den Hinweis auf das Material sei J. F. Quack gedankt.

als Abkömmling einer Familie von Trägern von Priester- und Schreiberämtern sicher zuzutrauen. Eine hundertprozentige Zuweisung der Schuld ist zwar nicht möglich, es könnte theoretisch auch einer seiner nahen Verwandten mit dem gleichen Motiv und ähnlichen Kenntnissen in Betracht gezogen werden, unter den in Frage kommenden, uns bekannten Personen liegt die höchste Wahrscheinlichkeit aber bei dieser Partei.

Nun stellt sich die Frage, warum sich der Täter illegal Zugang zum Archiv seines Kontrahenten verschaffte, die ihm schädliche Urkunde ausfindig machte und diese nicht einfach im Gesamten vernichtete, sondern nur als Beweismittel unbrauchbar machte. Dies kann dadurch erklärt werden, dass die Verpflichtung der Beweiserbringung im Streitfall beim Besitzer der Urkunde lag. Wäre es also zu einem erneuten Prozess gekommen, so hätte das Vernichten der Urkunde dem Besitzer den Beweis auf die rechtmäßige Anerkennung seines Besitzanspruchs genommen. Als gesichert kann wohl die Tatsache gelten, dass der Eindruck bestehen sollte, dass die Urkunde unbeschädigt an ihrem Aufbewahrungsort vorhanden blieb. Möglicherweise war es dem Täter also aus irgendeinem Grund wichtig, dass Zeit verging, bevor die Ungültigkeit des Dokuments erkannt wurde. Eine Erklärung hierfür könnte in der Tatsache vorliegen, dass der Archivbesitzer zum Zeitpunkt der Tat schon alt gewesen sein muss.⁸⁴ Da er sicher auch im Falle eines Gerichtsverfahrens ohne gültige Urkunde seinen Besitzanspruch verteidigt hätte, wäre es denkbar, dass sein Kontrahent seinen Tod abwarten wollte um den Besitz von seinen Kindern gerichtlich zurückzuerlangen. Diese hätten als Zeugen vor Gericht wohl weniger Gewicht besessen als ihr Vater, der bei der Ausstellung der Versorgungsurkunden ja höchstwahrscheinlich schon am Leben war. Letztendlich lässt sich diese These nicht beweisen. In einem Verfahren jedenfalls hätte der Urkundenbesitzer oder einer seiner Nachfahren durch die Auswischungen in der Urkunde dezidiert Probleme bekommen, die Rechtmäßigkeit des Besitzanspruches zu beweisen, so dass der Täter, sollte es sich tatsächlich um seinen Kontrahenten handeln, zumindest die potentielle Möglichkeit der Erlangung der Besitztümer erhofft haben dürfte.

Dass die Gefahr des unrechtmäßigen Auswischens, wie auch des Stehlens oder Zerreißens von Rechtsurkunden als real empfunden wurde, geht aus einer Passage der ptolemäerzeitlichen Gesetzessammlung der sogenannten Zivilprozessordnung (P. Berlin 13621 a-d und f + P. Kairo CG 50108 a und b + P. Gießen UB 101.3 II-IV, VIb und VII rto) hervor.⁸⁵ Diese enthält auf P. Berlin 13621 + P. Gießen UB 101.3 VIb rto, Kol.2, VIII, 16–18 einen Modelleid für den Fall eines angezeigten Diebstahls einer Rechtsurkunde. Der Beklagte muss schwören:

⁸⁴ Wie bereits erwähnt, lag die Heirat seiner Schwester schon eine bzw. zwei Generationen zurück, sodass er zum Zeitpunkt des Auswischens der Urkunde höchstwahrscheinlich ein alter Mann war.

⁸⁵ Als wichtigste Gesamtbearbeitung ist Lippert 2003 zu nennen. Der Autorin sei hier für den Hinweis auf die Textstelle gedankt. Für weitere Literatur siehe www.trismegistos.org/text/48714. Die Vorlage des Textes könnte wesentlich älter als die erhaltene Abschrift sein und eventuell in die 26. Dynastie zu datieren sein. Vgl. dazu die Zusammenfassung bei Lippert 2004, 152–153.

[Die Urkunde, von der er sagt: „Du hast sie von mir weggenommen“,] ich habe sie nicht genommen. Ich habe nicht [veranlaßt, daß] man sie nimmt. Ich habe keine Sache auf der Welt getan „um zu veranlassen, daß man“ sie „nimmt“. Ich habe sie nicht zerrissen. [Ich habe nicht veranlaßt, daß man sie zerreißt. Ich habe keine Sache auf der Welt getan um zu veranlassen, daß man sie] zerreißt. [Ich habe] sie [nicht ausgewischt.] Ich [habe] nicht veranlaßt, daß man [sie] auswischt. [Ich habe keine] Sache [auf der Welt getan, um zu veranlassen, daß man sie auswischte].¹⁸⁶

Für den zweiten Fall von Auswischungen in Rechtsurkunden lässt sich zusammenfassend also Folgendes feststellen: Vernichtet werden die Textteile, die die Urkunde rechtsgültig und damit als gerichtlichen Beweis brauchbar machen. Der Grund dafür scheint in krimineller Absicht begründet. Dass dies eine Abstandsurkunde betrifft, liegt daran, dass zu dieser Zeit diese Urkundenart zur Anerkennung von Besitz verwendet wurde. Als Verantwortlicher für das Auswischen ist die aus der Urkunde benachteiligte Partei am wahrscheinlichsten. Die Aufbewahrung der Urkunde durch den Archivbesitzer wäre in diesem Fall unter Nichtbemerkern ihrer Unbrauchbarkeit erfolgt.

Auswertung

Die drei Arten der Zerstörung von Urkunden und ihren Texten lassen sich wie in Tabelle 3 zusammenfassen.

Es wird deutlich, dass sich das Unbrauchbarmachen und Zerstören von Urkundentext und Urkunden in einer recht kleinen Anzahl aber dennoch vielfältiger Anwendungsweise findet. Zudem ist das Zerstören stark mit bestimmten Urkundenarten verbunden. Die Aufbewahrung ist in den Fällen des Durchstreichens und Auswischens intendiert. Während beim Zerreißsen und kriminellen Auswischen tatsächlich die Zerstörung der Beweisfähigkeit der Urkunde im Vordergrund steht, ist dies beim Durchstreichen und Auswischen zur Markierung der Ungültigkeit nicht der Fall. Es handelt sich wie oben beschrieben um einen optischen Beleg der erfüllten Obligation bei gleichzeitigem Erhalt der Lesbarkeit mit dem Zweck, die Beweiskraft der Urkunde nicht zu verlieren. Es zeigt sich besonders bei der durchgestrichenen Urkunde British Museum EA 10606 und der ausgewischten Urkunde Kairo CG 50059 inwieweit sich die zerstörende Partei bewusst über die konstituierenden Elemente der jeweiligen Rechtsurkunde war, was zum gezielten „Zerstören“ genau ausgewählter Textpassagen führte. Zudem sei nochmals betont, dass das Durchstreichen von Texten als genuin ägyptisch gelten muss, sich dann aber auch bei griechischsprachigen Urkunden in großer Anzahl findet.

86 Übersetzung nach Lippert 2003, 100.

Tab. 3: Zusammenfassung aller Arten von Zerstörung von Rechtsurkunden.

	Urkundentart	Absicht der Zerstörung	Ausführende Partei	Was wird vernichtet?	Noch lesbar?	Aufbewahrung / warum?
Zerreißen	Versorgungsurkunden	Vernichtung einer rechtlich substanzlos gewordenen Urkunde	Gericht	Komplette Urkunde	Nein	Keine
Durchstreichen	Versorgungsurkunden; Darlehensurkunden (teilweise mit Sicherungsverkauf)	Kennzeichnung der Ungültigkeit der Urkunde nach erfüllter Obligation	Erbringer der Obligation / Grapheion	Graphische Universchrheit	Ja	Bei der ursprünglich verpflichteten Partei / für eventuell anfallende Rechtsstreitigkeiten
Auswischen 1	Darlehensurkunden; Pachturkunde	Kennzeichnung der Ungültigkeit der Urkunde nach erfüllter Obligation	Erbringer der Obligation / Syngraphophylax	Graphische Universchrheit	Ja (Zeugenliste: Nein)	Bei der ursprünglich verpflichteten Partei / für eventuell anfallende Rechtsstreitigkeiten
Auswischen 2	Abstandsurkunde	Vernichtung eines Beweismittels für die Besitzanerkennung	Aus der Urkunde benachteiligte Partei	Rechtlich relevante Passagen und Zeugennamen	Teilweise	Bei der bevorteilten Partei / im Unwissen über die zerstörte Beweisfähigkeit

Literaturverzeichnis

- Boswinkel, Ernst / Pestman, Pieter (1982), *Les archives privées de Dionysios, fils de Kephala* (P. L. Bat. 22). *Textes grecs et démotiques* (Papyrologica Lugduno-Batava 22), Leiden.
- Donker van Heel, Koenraad (1990), *The Legal Manual of Hermopolis [P. Mattha]. Text and Translation* (Uitgaven vanwege de Stichting „Het Leids Papyrologisch Instituut“ 11), Leiden.
- El-Aguizy, Ola (1998), *A Palaeographical Study of Demotic Papyri in the Cairo Museum from the Reign of King Taharka to the End of the Ptolemaic Period (684–30 B. C.)* (Mémoires publiés par les membres de l’Institut français d’archéologie orientale du Caire 113), Kairo.
- El-Amir, Mustafa (1959), *A Family Archive from Thebes. Demotic Papyri in the Philadelphia and Cairo Museums from the Ptolemaic Period*, Kairo.
- Erichsen, Wolja / Nims, Charles (1958), „A Further Category of Demotic Marriage Settlements“, in: *Acta Orientalia. Societates Orientales Danica Norvegica Svecica* 23, 119–133.
- Golénischeff, Vladimir (Hg.) (1927), *Papyrus hiératiques* (Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire), Kairo.
- van Groningen, Bernhard (Hg.) (1950), *A Family Archive from Tebtunis (p. fam. Tebt.)* (Papyrologica Lugduno-Batava 6), Leiden.
- Habermann, Wolfgang (Hg.) (2014), *Die badischen Grabungen in Qarâra und El-Hibeh 1913 und 1914. Wissenschaftsgeschichtliche und papyrologische Beiträge* (P. Heid. X) (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung. Neue Folge 14), Heidelberg.
- Haikal, Fayza (1970), *Two Hieratic Funerary Papyri of Nesmin*, Bd. 1: Introduction, *Transcription and Plates* (Bibliotheca Aegyptiaca 14), Brüssel.
- Haikal, Fayza (1972), *Two Hieratic Funerary Papyri of Nesmin*, Bd. 2: *Translation and Commentary* (Bibliotheca Aegyptiaca 15), Brüssel.
- Hughes, George / Jasnow, Richard (1997), *Oriental Institute Hawara Papyri. Demotic and Greek Texts from an Egyptian Family Archive in the Fayum (Fourth to Third Century B. C.)* (The University of Chicago Oriental Institute Publications 113), Chicago.
- Johnson, Janet (1994), „Annuity Contracts“ and Marriage“, in: David Silverman (Hg.), *For His Ka. Essays Offered in Memory of Klaus Baer* (Studies in Ancient Oriental Civilization 55), Chicago, 113–132.
- Kruit, Nico / Muhs, Brian / Worp, Klaas (2004), „A Bilingual Sale of a House and Loan of Money from Soknopaiou Nesos (P. Boswinkel 1)“, in: Friedhelm Hoffmann u. Heinz Thissen (Hgg.), *Res severa verum gaudium. Festschrift für Karl-Theodor Zauzich zum 65. Geburtstag am 8. Juni 2004* (Studia Demotica 6), Leuven / Paris / Dudley, 339–368.
- Lippert, Sandra (2003), „Die sogenannte Zivilprozessordnung. Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzesammlung“, in: *The Journal of Juristic Papyrology* 33, 91–135.
- Lippert, Sandra / Schentuleit, Maren (2003), „P. Wien D 6950 – eine unpublizierte Ehefrauenschrift aus römischer Zeit“, in: Susanne Bickel u. Antonio Loprieno (Hgg.), *Basel Egyptology Prize 1. Junior Research in Egyptian History, Archaeology, and Philology* (Aegyptiaca Helvetica 17), Basel, 327–342.
- Lippert, Sandra (2004), *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu Papyrus Berlin P 23757 rto* (Ägyptologische Abhandlungen 66), Wiesbaden.
- Lippert, Sandra / Schentuleit, Maren (2010), *Demotische Dokumente aus Dime*, Bd. 3: *Urkunden*, Wiesbaden.
- Lippert, Sandra (?2012), *Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte* (Einführungen und Quellentexte zur Ägyptologie 5), Berlin / Münster.
- Lüdeckens, Erich (1960), *Ägyptische Eheverträge* (Ägyptologische Abhandlungen 1), Wiesbaden.
- Lüdeckens, Erich (Hg.) (1998), *Demotische Urkunden aus Hawara* (Verzeichnis der orientalischen Handschriften in Deutschland. Supplementband 28), Stuttgart.

- Malinine, Michel (1953), *Choix de textes juridiques en hiératique anormal et en démotique (XXV^e–XXVII^e dynasties)*, Bd. 1: *Traduction et commentaire philologique* (Bibliothèque de l’École des Hautes Études, Sciences Historiques et Philologiques 300), Paris.
- Malinine, Michel (1983), *Choix de textes juridiques en hiératique anormal et en démotique*, Bd. 2 (Recherches d’archéologie, de philologie et d’histoire 18), Paris.
- Maresch, Klaus / Packman, Zola (Hgg.) (1990), *Papyri from the Washington University Collection St. Louis, Missouri*, Bd. 2 (Papyrologica Coloniensia 18), Opladen.
- Mattha, Grgis (1975), *The Demotic Legal Code of Hermopolis West* (Bibliothèque d’Étude 45), Kairo.
- Nur el-Din, Abdel Halim (1979), „Checking, Terminal, Stress Marks. Partition Indications and Margin Lines in Demotic Documents“, in: *Enchoria* 9, 49–62.
- Pasek, Steve (2007), *Hawara. Eine ägyptische Siedlung in hellenistischer Zeit* (Altertumswissenschaften / Archäologie 2), Berlin.
- Pasek, Steve (2012), *Demotische und griechische Urkunden aus Hawara in Übersetzung* (Mathemata Demotika 1), Aachen.
- Pestman, Pieter (1961), *Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt. A Contribution to Establishing the Legal Position of the Woman* (Papyrologica Lugduno-Batava 9), Leiden.
- Pestman, Pieter (1993), *The Archive of the Theban Choachytes (Second Century B. C.). A Survey of the Demotic and Greek Papyri Contained in the Archive* (Studia Demotica 2), Leuven.
- Quack, Joachim F. (2011), „Ist der Meder an allem Schuld? Zur Frage des realhistorischen Hintergrundes der gräko-ägyptischen prophetischen Literatur“, in: Andrea Jördens u. Joachim F. Quack (Hgg.), *Ägypten zwischen innerem Zwist und äußerem Druck. Die Zeit Ptolemaios' VI. bis VIII.* (Internationales Symposium Heidelberg, 16.–19.9.2007) (Philippika 45), Wiesbaden, 103–131.
- Reich, Nathaniel (1938a), „The Papyrus-Archive in the Philadelphia University Museum (The Papyri from Dirā‘ abū ‘l-Naga) III“, in: *Mizraim. Journal of Papyrology, Egyptology, History of Ancient Laws, and Their Relations to the Civilizations of Bible Lands* 9, 7–18.
- Reich, Nathaniel (1938b), „The Greek Deposit-Notes of the Record-Office on the Demotic Contracts of the Papyrus-Archive in the University Museum“, in: *Mizraim. Journal of Papyrology, Egyptology, History of Ancient Laws, and Their Relations to the Civilizations of Bible Lands* 9, 19–32.
- Revillout, Eugène (1896a), *Notice des papyrus démotiques archaïques et autres textes juridiques ou historiques*, Paris.
- Revillout, Eugène (1896b), „Quelques documents historiques de Bocchoris à Psammétique I^{er}“, in: *Revue Égyptologique* 7, 111–146.
- Revillout, Eugène (1907), „Quelques textes démotiques archaïques transcrits à mon cours“, in: *Revue Égyptologique* 12, 205–212.
- Rupprecht, Hans-Albert (1971), *Studien zur Quittung im Recht der Graeco-Ägyptischen Papyri* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 57), München.
- Shore, Arthur (1988), „Swapping Property at Asyut in the Persian Period“, in: John Baines (Hg.), *Pyramid Studies and Other Essays Presented to I. E. S. Edwards* (The Egyptian Exploration Society Occasional Publications 7), London, 200–206.
- Sijpesteijn, Pieter / Worp, Klaas (1976), *Fünfunddreißig Wiener Papyri (P. Vindob. Tandem)* (Studia Amstelodamensia ad epigraphicam, ius antiquum et papyrologicam pertinentia 6), Zutphen.
- Sottas, Henri (1923), „Sur quelques papyrus démotiques provenant d’Assiout“, in: *Annales du Service des Antiquités de l’Égypte* 23, 34–46.
- Spiegelberg, Wilhelm (1923), *Demotische Papyri* (Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen 1), Heidelberg.
- Spiegelberg, Wilhelm (1932), *Demotische Denkmäler*, Bd. 3: *Demotische Inschriften und Papyri (Fortsetzung)* (Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire), Berlin.
- Wolff, Hans (1978), *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats*, Bd. 2: *Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs* (Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. 10, Teil 5, Bd. 2), München.

